Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte

Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel

Band: 11=1 (1882)

Artikel: Zur Geschichte der Vorstadtgesellschaften Basels

Autor: Iselin-Rütimeyer, Friedr.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-110828

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bur Geschichte

der

Vorstadtgesellschaften Basels

von

Friedr. Sfelin-Rutimener.

- 1. Die Vorstadtgesellschaft zu St. Johann.
- 2. Die Vorstadtgesellschaft zu St. Alban.

Vorgetragen in der histor. und antiquar. Gesellschaft den 5. u. 19. März 1874.

.

Es ist natürlich, daß sich nur allmählich außerhalb der eigentlichen Stadt, längs der durch die Thore auswärts führenden Straßen, die Leute ansiedelten; 1) es hieng das ab von dem Make, in dem die Bevolkerung der Stadt zunahm und von dem Grade der öffentlichen Sicherheit. Während die St. Alban Vorstadt schon im 12. Jahrhundert bestand, war die Vorstadt zu Spalen 1230 noch in ihrem ersten Entstehen begriffen. Die Eichemer Vorstadt war schon lange vor dem Erdbeben mit einer Mauer und zwei Thoren versehen, ebenso die dazu zu rechnende Vorstadt zu Spitalschüren. Die Vorstadt an den Steinen war auf der linken Seite des Birngs von Webern, auf der rechten von Bleichern bewohnt und wurde nach außen durch das Herthor abgeschlossen. Die Vorstadt ze Crüce scheint 1298 durch Mauer und Thor begränzt wor= den zu sein. Als Vorstadt wurde auch Kleinbasel angesehen, ieine Hauptbefestigung fällt in die Zeit um 1270, allein erft 1386 gieng es durch Rauf an den Rath von Basel über.

Die Vorstädte²) waren seit ihrer Entstehung von der Bezahlung des Martinszinses an den Bischof frei, die Bäcker daselbst genossen einer vortheilhafteren Stellung, als die in der Altstadt. Eine sernere Verschiedenheit bestand in der Bezwachung der Stadt. Dazu waren die Vorstädte nicht verzpsichtet, so lange sie nicht innerhalb der Ringmauern lagen. Erst am Ende des 14. Jahrhunderts ersolgte die letzte Stadt-

¹⁾ Dr. Fechter, Basel im 14. Jahrhundert, S. 101 ff.

²⁾ heuster, Baster Berfaffungsgeschichte, S. 246.

erweiterung durch Ausdehnung der Mauern, Thürme und Gräben um die Vorstädte. Diese lettern hatten aber schon vorher ihre Ordnungen für den Fall von Feuersnoth oder feindlichen Ueberfall und das blieb auch nach ihrer Aufnahme in die Befestigung bestehen. Während in der Altstadt für solche Källe schon seit dem 13. Jahrhundert die Pflicht zur Behütung der Stadt auf die Zünfte vertheilt war, sorgten die Vorstädte von St. Alban, Eschen, Spalen und St. Johann, sowie Kleinbasel in dieser Hinsicht für sich selbst durch die sog. Gesellschaften. Für Alles, was das Handwerk und dessen Ausübung betraf, waren die Bewohner der Vorstädte in die Zünfte eingetheilt und dadurch in den Rath wählbar, die Gesellschaften hatten bloß militärischen und polizeilichen Zweck. In einigen Punkten machte jedoch Kleinbasel davon eine Ausnahme.

Wann und in welcher Form die Gesellschaften entstanden sind, läßt sich wohl schwerlich ins Einzelne nachweisen. das 15. Jahrhundert bringt uns genauere Angaben. So viel scheint auch für die früheste Zeit sicher: Wer in der Vorstadt anjäßig war, mußte die Gesellschaft annehmen, gleichgiltig, welcher Zunft er durch sein Handwerk angehörte. In seiner Vorstadt hatte er, wenn die Reihe an ihn kam, zu wachen, in ihr seine Dienste in Feuers: und Wassersnoth zu leisten und der Gesellschaft Straßen= und Reuer= 2c. Polizei mußte er sich fügen. Freilich entstanden oft Collisionen zwischen den Anfor= berungen der Zunft und denen der Gesellschaft; darüber ent= schied dann der Rath. Wie die Zünfte, wie die Brüderschaf= ten der Handwerksknechte, so bildeten auch die Gesellschaften Bereinigungen zu religiösem und geselligem Zwecke, so strebten sie auch darnach, eine eigene Trinkstube zu besitzen. Nach dem Namen des Hauses, das sie zu diesem Zwecke kauf= ten, nannten sie sich selber.

Das Erkanntnisbuch von 1481—1504 bringt Fol. 81 von "des thurns lindenbrunen wegen zu Sannt Alban" folgenden

Nathsentscheid: "Ist bekannt dz der (thurn) mit stuben kuchen und Cammern für einen knecht gebuwen werden sol, damit die in der Vorstatt jr geselschaft daruff haben mogen. — doch dz die von der geselschaft die Stuben verzinsen wie sh den mit einem Nate verkommen mogen." Das war im Jahr 1488. Aber schon 1542 heißt die Gesellschaft (Deffnungsbuch 1530—1565) "zum Esell," wahrscheinlich nach dem Namen der zu dem bisherigen Gesellschaftshause neu angekauften Liegenschaft.

Die Sichenvorstadtgesellschaft vaute sich 1494 ebenfalls ein Haus und auf ihr Ansuchen beschloß der Rath (Erkanntnisbuch 1481—1504, Fol. 140): "It die ordenung durch die gesellschafft zu dem Rupff, damit sh das huß buwen und die Zinse bezahlen moge, angesehen und uff die husere deren, so in der geselschafft sind, geschlagen durch die XXII in nammen eines Rats zugelaßen und bestettet.

Die Spalenvorstadtgesellschaft erscheint schon 1469 unter dem Namen Gesellschaft zer Krengen (zur Krähe), ohne allen Zweisel von ihrem Hause so genannt. Nicht zu verswechseln ist das Wirthshaus "zum schwarzen vogel," welches 1494 erwähnt wird (Erkanntnißbuch 1481—1504, Fol. 149).—Da besch'oß der Rath: "dz man hinsur in vorstatt Spalen zwehen wirten vergönnen und nachlossen solle, win in jren huseren ze haben und jren gesten ze geben ….. und sind vst dismol die zwen bestimpt, namblich der ehn zem swarzen vogell und der ander zem swarzen rad …..

Die Vorstadt zu Kreuz¹) war vorzugsweise von Fischern bewohnt, welche zu einer Gesellschaft vereinigt waren unter dem Namen Hümpelergesellschaft, und deren Gesellschafts= haus gegenüber dem Predigerkloster stand.

Ueber den Namen der Hümpeler verdanke ich Hrn. Dr. Ludw. Sieber folgenden Aufschluß:

¹⁾ Fechter, Basel im 14. Jahrhundert.

"Humpeler sind Schiffleute, welche kleine Nachen ohne Segel (sogen. humpelnachen) führen. Sie kommen auch in Frankfurt vor (Bürgermeisterbuch 1441 und Bausmeisterbuch 1387: Mittheilungen aus dem Frankfurter Archiv von Kriegk. Bgl. Mone, Zeitschrift f. Gesch. des Oberrheins Bd. IX. 31 (anno 1464). Ethmologie aus mittellat. cumba, gumba = chmba."

(Sonst heißt "humpeler" und "hümpeler" s. v. a. Pfuscher. Sprüche 26, 10. Brants Narrenschiff 95, 42, und sonst von niderl. hompe = abgeschnittenes Stück.?)

Wir hätten also vielleicht in der Hümpelerges ellschaft die Vorläuferin der Schiffleutenzunft, wo nicht diese selbst, bevor sie ihr Haus an der Schifflände besaß.

Die "Vischer Geselschafft zu St. Johannk," für welche der Rath 1465 eine Ordnung berieth, mag den Grundstock der Vorstadtgesellschaft gebildet haben. Jene Ordnung mag die Fischerei im Rhein behandeln und regeln, zu deren Hüterin die Vorstadtgesellschaft ja, wie wir sehen werden, später geworden ist.

1478 heißen sie die "humpeller von der gesellschaft zu sant Johanns." Ihre Witglieder waren aber nicht bloß Schiffleute der St. Johannvorstadt, sondern auch Schiffleute aus der kleinen Stadt. Laut Erkanntnißbuch (1481—1504) beschloß der Rath 1486, daß alle die, welche in der kleinen Stadt Basel wohnen und die Humpelergesellschaft halten, dieser Gesellschaft in allen Geboten gehorsam sein sollen nach dem Wortlaut ihrer Ordnung; in der Besetzung des (Gesellschafts) Meisteramtes soll keiner gezwungen werden können, er thue es denn gern und willig.

Räthselhaft bleibt aber noch immer der vermuthlich für eine andere Gesellschaft im Deffnungsbuche vorkommende Name (1496): die Kamerer sant Johank bruderschaft. Wäre er von camera = 22\mu202 (überwölbtes, flaches Fahr-

zeug = Gondel) abzuleiten, so hätten wir wieder eine Schiffersbruderschaft, ob die nachmalige Humpeler von 1478?

Jenes war aber wohl, bevor diese Vorstadt geschlossen war, und eine eigentliche Vorstadtgesellschaft konnte daher erst später nach der Umschließung entstehen. Ob sie aus der Hümspelergesellschaft hervorgegangen, ob diese dieselbe ist, für welche der Rath 1465 eine Ordnung Von der vischer geselschafft zu sant Johanss berieth (Deffnungsbuch 1464—1468), oder ob aus dieser die Fischerzunst geworden, ist nicht klar. Ihren jezigen Namen nahm die St. Johann-Vorstadtgesellschaft erst 1517 an, als sie das alte, schon 1346 erwähnte Haus "zer Megde" ankaufte. Im Archiv dieser Gesellschaft sindet sich noch der Kausbrief in Original und in Abschrift vor, lextere folgenden Inhalts: 1)

"Rauff Bryeff über die Mägdt." Die Verkäufer sind: Chrystian knopff der werler Burger zu Basel und Barbara sehn Shefrauw. Käufer: Meister Hans fry genant Saler der Räthen und Hans Sehler Burger zu Basel im Namen und als Meister der Geselschafft In St Johanns Vorstatt zu Basel. Sie kausen: "dz Haus und Hoffstatt mit sampt dem garten darhinder und aller gerechtigkeit und zubehörtt, alß dz In der Statt Basel In derselben Vorstatt zu St. Johanns, zwischen H. Hans Graffen und St. Anthonis Garten gelegen, stost vornen ahn die Straß und hynden ahn die Lottergassen, und zu den Mägdten genannt, Ist zynßestry, ledig ergen, nyemanthen wyther beladen zynßhasst noch verbunden" "vomb hündert und achtzig gulden ahn müntz, namblich für Jeden gulden ein pfundt sünsf schylling stäbler gutter Basser warung."

Actum vff Samstag vor dem Sonntag Letare, zu halber fasten. 1517."

¹⁾ Gesellschaftsbuch 1600, S. 160.

Lange dauerte es, bis in der Steinenvorstadt eine Gesellschaft mit den gewöhnlichen Vorstadt-Rechten und "Pflichten entstand. Bruckner in seiner Fortsetzung der Wurstisenschen Chronif bemerkt ad 1584: Die E. Zunft zu den Leinwettern erwarb sich dieses Jahr das Recht eines Gesellschafts= hauses über die Steinen-Vorstadt. Und doch war diese Vorstadt, wie wir gesehen, schon einige Jahrhunderte lang Das Räthjel dieser Ausnahmsstellung löst sich umfestiat! indessen, wenn man sich erinnert, daß eben in der Steinen-Vorstadt die Zunftangehörigen selbst Wohnung und Gewerk hatten, daß somit die Zunft so lange Zeit die Aufgabe einer Vorstadtgesellschaft natürlicher Weise zu erfüllen hatte. einer "Vorstadtordnung der Spahlen vom 19. Oft. 1582"1) werden im Eingang nur die Gesellschaften zur Krähen, zur Mägd, zum Rupf und zum Esel genannt. Im Jahr 1597 dagegen ist die Zunft zu Webern auch äußerlich ihnen gleich= gestellt: "Vorstadtmeister und Mitmeister, sowohl einer E. E. Zunft zu Webern, als jeder E. Gesellschaft," werden da durch eine Weisung der Kanzlei auf ihre Pflichten aufmerksam gemacht. Gine von der Zunft abgetrennte Vorstadtgesellschaft besteht in der Steinen erst seit 1757, wo auf Verlangen der Zunft selbst durch Rathsbeschluß "E. E. Zunft der bisher auf sich gehabten E. Gesellschaft an der Steinen entbunden und davon absolvieret wurde.2)"

Etwas anders lagen die Verhältnisse in Kleinbasel; dort hatten die drei Gesellschaften mehr Bedeutung, als die der Vorstädte. Seit wann ihr Bestehen zu rechnen ist, kann ich auch nicht annähernd bestimmen. Begründen läßt sich die Vermuthung, daß sie vor der Vereinigung mit der großen Stadt Handwerkszunftgenossenschaften bildeten, ohne daß damit gesagt ist, es hätten bloß drei solcher dort bestanden. Ochs

¹⁾ Webern=Zunftarchiv, Buch der Ordnungen und Gide.

²⁾ Webern-Bunftarchiv, Protofollmanuale 1757, den 23. Februar.

berichtet (II. Band Baster Chronik), daß erst im 15. Jahrhundert die jetigen Namen der drei Gesellschaften erscheinen: zur Bären, zum Greifen, zum Rebhause. Nach Analogie des Obengesagten zu schließen, haben sie ihre Namen also auch nach ben von den Gesellschaften angekauften häusern erhalten. Für eine derselben ift ein genügender Beweis zu führen. dem Hausbuch von Bürgermeister J. J. Käsch 1) ist folgende Notiz erhalten: "Die zwei ersten Käschen, Heinkmann und Burghart Laesch, welche genannt werden, waren Ziegelbrenner in Kleinbasel, machten den Zug gegen Istein mit und wur= den 1409 zu Bürgern angenommen und in das pergamenten Buch mit der rothen Decken in der Canzlei eingeschrieben, find auch bei der Gesellschaft zum Baum, anjeto zum Greifen genannt, gesellschaftgenössig gewesen." also hieß die Gesellschaft noch zum Baum; der Ankauf des Hauses zum Greifen fällt nun jedenfalls vor 1457. Da beichloß der Rath Folgendes:2) In Sachen der Gesellschaft zum Greifen nach mancherlei Versuchen, welche durch die Abge= sandten der Räthe zwischen ihnen (den streitenden Theilen) geschahen, doch ohne den Erfolg einer Vereinbarung, erwuchs die Sache an die Rathe und diese erkannten nun, damit die obgenannte Gesellschaft zum Greifen nicht zergehe und dieselbe bei einander bleiben möge, wie ander Zünfte und Gesellschaften gemeiner Stadt zum Trost: Jeder, welcher die Gesellschaft zum Greifen gehabt hat zu der Zeit, da sie das Haus zum Greifen kaufte, jest aber nicht mehr dabei zu bleiben willens ift, der soll dieser Gesellschaft zum Greifen vier Gulden bezahlen an die Bezahlung des genannten Saufes zum Greifen, als Steuer, damit die Schuld, welche sie (die Gesellschafts= brüder) miteinander gemacht haben, auch durch sie alle bezahlt werde."

¹⁾ Deffentl. Bibl. R V. 14.

²⁾ Deffnungebuch III. 1456-1464, S. 56.

Wann die beiden andern der jetzt noch bestehenden Gessellschaften ihre Namen angenommen oder die Häuser zur Hären und das Rebhaus gefauft haben, darüber habe ich keine Auskunft sinden können. So früh ihr Name genannt wird im 15. Jahrhundert, so früh haben sie auch schon diesen Namen.

Um nun das Wesen und das Leben der Vorstadtgesellsschaften kennen zu lernen, wären vorerst zwei, ihrer Natur nach zusammengehörende, herauszunehmen: die St. Johannsvorstadtgesellschaft zur Mägd und die Webernzunft in der Steinenvorstadt. Als Quellen dienten mir die Archive der Gesellschaften selbst. Wenn es auch mehr zufällig war, daß ich gerade auf diese zwei Archive in meiner Forschung versiel, die beiden Gesellschaften haben in ihrer Entwicklung so manches Uebereinstimmende und sie vor den übrigen Kennzeichnende, daß es lehrreich ist, gerade an ihnen beiden die Doppelnatur der beiden Klein Baslergesellschaften zu errathen. Denn von diesen ist bekanntlich kein Archiv, oder sast keines erhalten oder doch bis jest nicht ausgefunden.

Für St. Johann war mir namentlich wichtig das im Jahre 1600 angefangene Gesellschaftsbuch, zwar das zweite der Zeit nach, aber das reichhaltigere. Es beginnt folgenders maßen:1)

"Laus Domino semper (was auch im vorherigen Buch oben an den Blättern, so auch in diesem, oft vorkommt und der Gesellschaftsspruch zu sein scheint) denn 16 July Anno 1600 durch Johann Wernher Gebhart, alten Vorstattmeister beschrysben und in ordnung gebracht 2c.

Der Cheren

Geselschafft Buoch zuo denn Mägdten, in Sanct Johannsvorsstatt In der Größeren Statt Basell gelegen, in welchem, alle

¹⁾ Gesellschaftsbuch Jahrg. 1600.

Ire gegäbene Ordinungen vonn der Oberkeit Item Ire satungen, erkanntnussen mit sampt Iren Geselschafft Urhederen, mit glychsfahls Iren Rechnungen des hnemmens und vkgebens wie auch Ire Ihnk, Item den gebrauch in Erwöllung des Sheren Reghments, die straffen und Reyhnrechte, begryffen und darzu der Allmechtig Gott Jedes Zeht sin Gnadt verliehen wölle:

O Herre Gott erbarm doch mein,
Laß dir die Gselschafft befohlen senn
Dz son vonn vuß nach dennem wollen
G'regiert mög werden, denn G'satz z'ersollen,
Ondt g'handthapt werdt die Grechtigkentt,
Uncht Anchten Inemant z'lieb noch z'lendt
sie strollich mit einandern leben
Demnach die Ewig freuwd erwerben.
Umen.

Obschon erst 1600 angefangen, enthält es doch eine Anzahl alter Aktenstücke in Abschrift aus früherer Zeit, z. B. den Kaufbrief des Gesellschaftshauses und ausführliche Angaben der Rechte der Gesellschaft oder des Handwerks.

Das Archiv der Webernzunft bietet mit seiner verhältnißmäßig reichen Sammlung von Rechten, Verordnungen, Protokollen, Rechnungsbüchern 2c. für das Handwerk, die Vorsstadtpolizei und was nun beiderlei sich anschließt und daraus sich entwickelt, nicht unbedeutende Quellen.

Haben beide Gesellschaften, die zur Mägd und die in der Steinen. Hier sind es, wie oben erwähnt, die Weber, welche durch ihre Zunftvorgesetzten die Vorstadt überwachen, dort sind es die Fischer, welche, obgleich sie eine eigene Zunft für sich bilden, durch die Vorstadtgesellschaft ihre Handwerksrechte wahren.

St. Johannvorstadtgefellschaft gur Mägd.

Die Grenzen des Gebietes, das der St. Johannvorstadts gesellschaft zugewiesen war, sind 1600 folgendermaßen besichrieben:¹)

"Unser Quartier erstreckt sich von St. Thomas= und vom St. Johannsthor stracks binein bis in daz Kronengäßly, zum schwybogen, von da bis an den Fischmarkt zu Herrn Hans Ludwig Imhoffs des Apothekers Haus an der Ede, darnach stracks gegenüber an Mr. Jsaak Wydtmanns des Jüngern Haus, auch ein Schen, last man den fuschmarktt Brunnen vff der lynckhen septen, so das quartier schepdet; von diesem Echaus Jaak Wydtmanns stracks hinauf bis an die Ecke, darin jest ein Schneider und H. Marquart Müllers R. teyserlicher M! und der Löblichen Bniversitet geschwornen Notary Nachbur ist, gegen dem Imbergäßli hinüber, ferners hinter der schol oder Metat bis zu S. Rathkherrn Heronimi Mänthelyns schuladen, da ein holzen brücklit über ein Bächli ist; von da wieder zurück auf der andern Seite und hinderars? wieder herfür bis an die andere Ede gegen dem Imbergäßly über, darnach das Imbergäßly hinauf zu beyderseits, oben stracks gegenüber bei S. Warkasco seligen Erben haus, durchfurchyn bis über St. Petters Brücklin auf St. Petters Plat bis jum Thurm Lueginslandt genant bei dem großen Bollwerk und demnach die ganze Nüwe Vorstatt bis wieder zu St. Johanns und Thomaß Thurn und was in diesem Zyrck begriffen ist."

Wie früher erwähnt, kaufte die Gesellschaft das Haus zu den "Mägdten" im Jahre 1517.²) Dieser Ankauf brachte erhebliche Schulden mit sich, deren Zinsen kaum durch die ordentlichen Einnahmen gedeckt werden konnten. Auch der Verkauf des an die Lottergasse stoßenden Gartens machte die

¹⁾ Gesellschaftsbuch 1600.

²⁾ Schon 1313 wird das huß zur Megde genannt. Staatsarch. 59. J. 1.

übernommene Schuld nicht viel leichter. Um ihr, so viel an ihm lag, in dieser Beziehung aufzuhelsen, bewilligte ihr der Rath dieselben Rechte, 1535, welche bereits im Besitz der Gessellschaften zur Krähen, zum Rupff und zum Csel waren. Erhalten ist eine Copie dieses Beschlusses im Gesellschaftsbuch 1600:

Abschrift des Briefs über die erkauften oder ererbeten häufer und andere Strafen, von unsern gnedisgen herren gegeben (v. J. 1535).

"Wihr Adelberg Meher, Burgermehster, und der Rath der Statt Basell, Bekennen undt thundt kundt Allermäniglich mitt dhserem Brheff, dz wihr umb mährung einer Ehrsamen Geselschafft zu den Mägdten, Inn unserer Statt Basell und Inn der Vorstadt ze Crütz gelegen, damit dieselbige Geselsschafft Inn Bauw Ehren und wesen pleybe und zu nämme; erkannt und geordnet haben:

1° Dz eine Chrsame Geselschafft zu den Mägdten, glich wie andere Geselschafften zur krehen, Rupff und Seell, zu ershaltung eines erbaren und frydtsamen Lebens, gutte ordtnung beh Ihnen machen, ansehen,) und Insunderheit, wz durch unß hievor oder nachmalen zur Erhaltung gutte Policeh und Erbarkeit, wie auch verhietung der Lastern, erkannt oder geordnet wurde, handthaben, styff darob haltten, und die übersträttern, doch unß der Hohen Oberkeit ohne Schaden, wie andere Geselschafften straffen sollent und mögent, damit unser der Oberkeit Lob und Ehr, auch einer Ehrsamen Geselschafft frydt, Ruw und Eynträchtigkeit gefördert werde.

Zu dem Anderen vnd damit ein Ehrsame Geselschafft Ihr Hauß desto baß In Sheren haben, schulden und derglychen der Geselschaft nottwändigkeitten bezalen vnd erhalten möge, So haben wihr der Geselschafft wie nachfolgt Ehnzunämmen bewilliget: Namblich dz Ein peder, so duse Geselschafft kauffen

¹⁾ Wahrscheinlich: ansetzen.

will, anfangs der Geselschafft darumb gäben soll Ein pfundt. Item vnd dz demnach heder stubengesel Jerlichen zu Hehtzgelt gäben soll vher schilling $(4~\beta)$,

Item welcher ein Hauß In der Vorstatt kaufft oder Ererbt, soll der Geselschafft geben Ein pfundt,

Item welcher In die Vorstadt zeucht, ein Huß darhnnen entlehnet, der soll der Geselschafft für den Insit gäben einmahl zehen schilling.

Item wer ein Schüren Inn der Vorstatt hatt, er setze Hehmisch oder frömbt, vnd In der Vorstatt nit gesässen Ist, soll der Geselschafft darum Järlichen geben fünff schilling;

Vornems joll ein Chrsame Geselschafft all anderer Vorstetten gemeine ordtnung, wie Ihnen die Im vergangenen 1529 Jare den 28 tag wehnmonats geben, und ben geordt= netten Peenen darob zu halten befohlen ist, auch halten vnd trüwlich handthaben; dem ist also, da nyemants wer der sepge by Been fünff ichilling, jo dith da beschehen, keinen Brunnen mit vaffen, Büttenen, noch andern dingen nit berstellen noch verlegen solle, vmb da man vychtränckhens und anderen Dingen halb umb den Brunnen fry handtlen möge, Item da auch ben erstgemelter Peen undt so offt da überträtten würt, nhemants fein flensch ober frutt onder den Röhren wäschen, dekalychen vß den Brunntrögen feyn wond tlen noch die Fußzyber, noch ander ungefüber ichwändhen noch mäschen sollen, und ba ben gedachter Been, und so dick dz geschehen wurde, nyemants kehn unsuber Rog noch Uhch ob ben Bruntrögen drändhen folle, Item da auch ben angeregter und bestimmter Been, wie dith bi beschähen wurde, nachdem undt die Glock viere nach Mittag geschlagen hatt, nhemants ob kennem Bruntrog majden solle, da auch Sinfür nyemants keinen Dibst, noch andere ungefüber vff die Frebe gaffen oder ftraffen, darzu lägeren ober schütten, ob aber Jemants Bau ober ander ungesüber vff die gaffen legen oder ichütten wöllte, der soll solches In einem oder zween tagen viss längst widerumb hinwegsperen, damit die gassen undt strossen suber gehalten (werden), dann welcher also über bestympten tag das nit thutt, der soll umb zehen schilling gestrasset werden, so dicht dz bschicht; deß Alleß wüßte sich männiglich zu halten und vor schaden zu bewahren. Es soll auch nyemants beh dem Lhecht tröschen, eß sige dann dz Lyecht in Einer Lantternen bewartt; wer dz übertritt, der verbesseret sünff schilling, alß dicht dz beschicht. Daß Alleß zu waren vrtundt, haben wihr einer Ehrsammen Geselschafft vff Ihr ernstlichz begähren disen Brheff mit unserem Statt anshangenden Secret Insygel verwart und zu gäben Erkantt, vff Mittwuchen den anderen tag Septembris ... 1535."

Waren diese Gefälle unzureichend, oder wurde liederlich von den Vorgesetzten gewirthschaftet, wie viele Gesellschafts-brüder behaupteten; genug, es gieng in kurzem wieder bedeutend mit dem Wohlstand der Gesellschaft zurück; das Haus wurde nicht unterhalten; alt wie es schon 1517 gewesen, kam es noch mehr "in Abgang," so daß 1568 ein Aufenthalt darin mit Lebensgesahr verbunden war. Das Gesellschaftsbuch von 1600 erzählt darüber: 1)

Nachdem das die geselschafft zur Megtt in merglichen großen abgang kumen, insunderheitt des dachstuls halber, also das man in sorgen ston müesen, das solicher dachstul durch ungestüeme windtt, oder andre Zusel infallen, dardurch alles das jenig so von lütten und vech auch andren so dorin, umkumen und jemerslich verderben müesen, Zu dem das der Indauw gar übel versehen, also das man an Jorsmeleren oder andre Zitt dorin süren miesen, man offtt große sorg dragen das man fürs nott zu erwarthen hatt, ußdem ervolgtt, das man ein gants nüwen dachstul gemachtt auch hiemitt die gemach ettlichermoßen sers bessert und ettliche gar nüw machen müesen und zu volendung

¹⁾ Gesellschaftsbuch 1555—1599.

diesers Bauws hat ein Ersame geselschafft zur megtt geltt vffnemen müesen 2c.:

300 K an Private zu verzinsen, ferner 142 K an dz Ladenamt.

In dieser Verlegenheit wandte sich die Gesellschaft, wie früher, und wie in ähnlichen Fällen auch die Zünste, an den Rath mit dem Gesuch, er möchte eine von den Fischern, welche der Gesellschaft angehörten, auf ihr Gewerbe neu einzgeführte Abgabe bestätigen; damit fand sie denn auch williges Gehör und erhielt bald folgenden Beschluß: 1)

"Wihr der Statthalter des Bürgermensterthumbs und der Rath der Statt Bajell thundt kundt und Bekhennen offentlich mit disem Brieff, dz heutt datumbs, die Chrsamen Neuw und Altt Meystere einer Erbaren Geselschafft zur Mägdt alhie, vor vnß erschynen syndt und vnß fürtragen lassen DEmnach menia= lichen kundt und offenbar, wie dz Geselschafftshuß zur Mägdt durch Länge verschynene Zeit dermaßen in abgang und vßbauw kommen, dz nyemants mehr daryn oder darunder zu wohnen sticher gewäsen, sonders mäniglichen einfallens desselbigen, wie dann vergangener Jaren in der Herberg zum kopff Lender auch geschähen, und daher Lubs und Lebens gefahr und verderben sich besorgen myessen, sölchem vorzesehn, habe die Söchste unvermendenliche nothurfft erfordert, ob angezogene Geselschafft behausung, wyderumb in Ehern vnd besserung zu bringen, darüber Ihnen nit ein fleiner geringer sonders ein großer kosten ergangen setze, diewill vnd aber vonn Iren vorfahren dermasen geregieret und Haußgehalten, da der Geselschafft nut wenig bedacht und durch sy die Obangezogene Meystere In der Geselschaft gemeinen sechhel gar wenig, Ja also gerächnet gar nütet gefunden, daher dann ervolgt, da ib den erlüthenen Baukosten von Byderlüthen vmb gebürlichen Zynß biß vff wyder ablosung vffzubrächen gezwungen worden, dieweyl aber

¹⁾ Gesellschaftsbuch 1600.

mehr gedachte Geselschafft wäder zunß noch gülten, auch sonst andere Fre gefell gant ring vnd deßhalben wenig uftragen mögen, haben sy due Beschwertt der Zynsen des vffgenommenen Hauptguts, vif daß Hentgelt geschlagen, nachdem undt aber In Frer mehr den In anderen Geselschafften vill gutter armer Leuthen, denen die Beschwernuß des Hentgelt überläftig seyn wöllen, inge Lettstlich durch die Fricher dy Mittel Erfunden, di sy die gemeine Fyscher ohne allen Zwang, auch Ihr der Obgedachten Mensteren halb einer Zumuttung, sonders fry sich jelbsten dahyn gerathen und zum dritten mal ehnhäliglichen er= kantt, so hinfür Einer under Inen vfferthalb der Mensteren Söhnen, so wehdtgenoffen syndt dem alten Harkumen und Bruch noch ben Ein pfundt verplyben sollen, Ein frömbder zu einem Lehrbuben annemmen, dz derselbig dem gemebnen Nut der Geselschafft 5 K stäbler vßzurychten und zu bezalen schuldig sin solle, welcher erkanntnuß sy auch byß anhero nach= kumen und geleht Fren auch fürther nach zuseten begärthen u. j. w. verlang. Bestätigung durch den Rath und erhalten sie ben 10 Augst 1568."

Von nun an scheint die finanzielle Lage sich gebessert zu haben; denn schon den 17. Dezember 1569 konnte die Gesellsschaft Meister Murers Erben, wie wol die stifft zu santt petter soliches empfangen hatt, denen er den hauptbrieff verkaufft, an haupttgut 125 H ablösen, "also daß," bemerkt der Schreisber, "in der noch kumenden Rechnung des 70 Jahres dester minder im Seckel sin wirdt, hiemit der geselschafft jerlich vff Simon und Juda 6 H 5 β ab dem Hals gelöst, gott hab lob!"

1578 konnte die Gesellschaft eine andere Capitalschuld von 200 fl. von Frauw Luzia schröterin der Tuchschererin ablösen und noch vor Ablauf des Jahrhunderts sinden wir in der Rechnung über das Jahr 1595/6 beträchtliche Posten für einen Umbau des Hauses. Die Obrigkeit bezahlte daran 50 Pfund.

Der Vorstand oder, wie man sagte, "Regiment" der Ehren Gesellschaft zu den Mägden bestand aus 8 Versonen: aus zwei Vorstadtmeistern, zwei Hausmeistern und vier Sechjern oder Mitmeistern, und zwar waren unter diesen acht die eine Balfte "alte", die andere "neue". Die vier neuen regierten mit den vier alten jederzeit ein Jahr lang vom Sonntag nach Johannes Bapt. bis wieder zum Sonntag nach Johannes Bapt. Vierzehn Tage "nach geordnetem Regiment," d. h. nach dessen Bestellung, hatte der "alte" Vorstadtmeister, d. h. der ein Jahr durch geleitet hatte und nun durch den abgelöst wurde, ehrbare, aufrichtige "reyttung, rächnung vnd darzu Lyfferung zu thun," also Rechnung abzulegen und Geld u. j. w. abzuliefern; namentlich mußte er die Lade mit aller brieflichen Gewahrsame, ebenjo die Schlüssel ju den geheimen Gehalten, die Schluffel jum Kapensteg (einem Ausgang nach dem Rhein), das Silbergeschirr, die Büchse, die Stadtfahne und die Trommel dem neuen Vorstadtmeister in dessen Behausung und sicheren Gewahrsam liefern.

Um Abend vor St. Johannistag ließ der "neue", d. h. der noch regierende Vorstadtmeister durch den Stubenknecht der Gesellschaft ein Sidesbott umsagen auf den folgenden Sonntag und gebieten, daß Niemand ausbleibe und daß an diesem Sonntag alle Gesellschaftsbrüder im St. Johanns-Quartier, sie haben irgend eine Ehren Zunft oder nicht, gehorsamlich im Gesellschaftshaus zur Mägd erscheinen sollen, mit Ansdrohung von "unnachläßiger" Strase, es könne sich denn einer ehrbarlich verantworten.

War nun die Gesellschaft versammelt, unter der Leitung ihrer acht Regenten, so mußte der Stubenknecht fragen, ob Jemand anwesend sei, der nicht zur Gesellschaft gehöre; besiahenden Falls mußte derselbe sich entfernen. Nun verlas der (jetzt noch) neue Hausmeister "offen vor der ganzen Gemeinde" eine geschriebene Einleitung zum Jahreseid ungefähr folgenden Inhalts:

"Liebe Herren und gute Freunde! Da wir abermals burch Gottes Inade die Zeit erlebt, altem löblichen Gebrauche nach ein neues Ehren Regiment zu erfiesen, so sollen der neue Vorstadtmeister, der neue Hausmeister, ebenso die zwei neuen Sechser oder Mitmeister die vier alten abtreten heißen und an ihre Statt vier Rieser von der Gemeinde dazu erwäh= len, dieselben nacheinander durch den Stubenknecht herbeirufen laffen. Wenn sie beieinander sind, sollen sie von dem Bor= stadtmeister in Eid genommen und dann vier neue Herren, die nach ihrem Bedunken am allertugendlichsten der Gesellschaft vorstehen möchten, an ihre Stelle verordnen, daß die vier neugewählten das folgende ganze Jahr mit den bisherigen vier "neuen", von nun an "alten" geheißenen regieren sollen. Doch sollen die zu Wählenden unsers heiligen christlichen Glaubens sein, wie dieser unter Herrn Adalbert Meyer, Burgermeister sel., und beiden Räthen reformirt und erkannt worden, des Datums auf Mittwoch den 21. January 1534; dazu sollen sie Burger und mit dem Jahreseid unsern Herren und Oberen verpflichtet, demnach diesen treu und hold sein; desgleichen dürfen sie von keinen fremden Fürsten Leben oder Bestallung haben. Alleo ohne Gefährde."

Nach Vorlesung dieser Wahlordnung trat die Gemeinde hinter sich. Der Vorstadtmeister hieß hierauf (seine drei Mitmeister und die vier Kieser) einen jeden zwei Finger ausheben und ihm folgenden Sid nachsprechen:

"Wie vorgelesen worden ist und wir wohl verstanden haben, dem wollen wir nachkommen getreulich, ehrbarlich und ohne alle Gefährde; das schwören wir, als uns Gott helfe! Amen."

Hiefer in ein anderes Semach, schlossen sich dort ein und nahmen die Wahlen vor.

Waren aber von den vier Regenten einer oder mehrere vor diesem Tage mit Tod abgegangen, so ersetzte man (d. h.

wahrscheinlich die überlebenden ersetzten die abgegangenen durch (eben provisorisch) so viel Kieser, bis die Zahl der 8 Personen des Borstadtregiments voll war. Aber erst an dem eben geschilderten Wahlgang nach St. Johannistag wurden sie desienitiv ersetzt. Wählbar waren nun vor allem aus wieder die bisherigen "alten" vier Herren, und wenn sie sich fromm, ehrbar und ehrlich bisher gehalten hatten, so erkor man sie wieder zu ihrer Würde und Dignität; sonst ersetzte man sie durch andere Gesellschaftsbrüder.

Zuerst kam die Wahl des Vorstadtmeisters. In den formell gesorderten Dreiervorschlag wurden gethan der "alte" Vorstadtmeister, in der Regel dazu der "alte" Hausmeister und mit ihnen noch ein ehrlicher Mann.

Nachher die Wahl des Hausmeisters ebenfalls aus einem dreifachen Vorschlag.

Was sodann die zwei "alten" Sechser oder Mitmeister anbelangte, so hielt man darum in der Gemeinde Umfrage und stellte nicht drei Personen auß; bloß wenn einer mit Tod abgegangen war, nahm man, ihn zu ersetzen, drei auß der Gemeinde zur Wahl. Diese Ausnahme wurde bei der Wahl des Vorstadtmeisters, bei der des Hausnahme wurde bei der Wahl ob die "alten" dieser Würde noch lebten oder nicht, jeder von ihnen mußte noch mit zwei andern (in den Wahlvorschlag) begleitet sein.

Hierauf folgte die Wahl zweier "neuer" Irtenmeister aus der Gemeinde, welche das ganze Jahr durch auswarten und jederzeit bei den Jahresmählern und an den Sonntagen (im Gesellschaftshause) erscheinen sollen, oder von denen wenigstens einer anwesend sein soll, um die Irte, wenn man diese begehrt (den Gästen wissentlich und getrüwlich) zu machen.

Wenn die Wahlen alle im Namen Gottes getroffen waren, begab man sich wieder zu der Gemeinde oder rief diese herbei und sagte und las nun das Ergebniß vor: Die Namen der "neuen" Herren mit Tauf= und Zunamen und Hinzufügung ihrer Aemter, die Namen der "alten" und die der zwei "neuen" Irtenmeister, die dieses Jahr regieren sollen und dazu erko= ren worden.

Darauf hatte der "alte" Vorstadtmeister (d. h. der abgestretene) den "neuen" Herren (dem neuen Regiment) Glück zu wünschen, für seine Person von der lieben Gemeinde abzusdanken und für seine Fehler um Verzeihung zu bitten und der Gemeinde zuzusprechen, daß sie dem "neuen" Herrn Vorstadtsmeister gehorsam sein sollten.

Der neue Vorstadtmeister aber bedankte sich nun für die ihm durch die Wahl wiederfahrene Shre und versprach den gemeinen Wohlstand zu befördern.

Ueberdieß hatten dann noch der alte Vorstadtmeister und die übrigen "alten", also der Hausmeister, die zwei Mitmeister und die zwei Irtenmeister auf die von dem ersteren ausgessprochene Slückwünschung hin einander "einen Trunk zu bringen." Umtlich waren dieselben noch verpslichtet, an dem Mahle theilzunehmen, welches am Abend dieses Wahltages im Gesellschaftshaus stattfand.

Bu diesem Gesellschaftsmahl waren auch die Gesellschaftssbrüder außerhalb des St. Johannquartiers aus Groß: und Kleinbasel "berusen"; serner, wie schon gemeldet, die ganze "Regenz" mit den zwei Irtenmeistern und wen sie sonst "gutswillig zu Gast haben" wollten. Jeder hatte sein Essen in seinem Hause kochen und von da nach dem Gesellschaftshause zur Mägd tragen zu lassen; eine Irte wurde nur um Wein und Brot gemacht. Dagegen wurden bei diesem Anlaß die Fische verzehrt, welche die Fischer auf den Tag zu liesern hatten. Diese waren nämlich schuldig am St. Johannstag, Vor- und Nachmittags, die Salmengarne zu ziehen, und was sie da siengen, der Ehren Gesellschaft zu deren Nachtmahl abzuliesern. Für diesen Fang und die damit verbundene Mühe

und Arbeit erhielten sie jährlich aus dem gemeinen (Gesellsschafts=) Seckel drei Pfund, "an den Sschen=Mittwuchen zu verzehren."

Im Gesellschaftshause hatte der Stubenknecht seine Wohnung. Bei seiner Wahl, welche vor der "ganzen Regenz" geschah, sollte darauf gesehen werden, "womöglich", daß er und seine Frau einen kleinen Anhang haben, und daß "Er läsen und schryben könne." Sie beide mußten schwören:

Der E. Gesellschaft treu und hold zu sein, Rut zu förbern, Schaden zu wenden, haus und hausrath fäuberlich und in Ehren zu halten, bei dem Hause fleißig zu warten, es zu rechter Zeit auf= und zuzuthun, zum Feuer gut Sorge zu tra= gen, besonders den Herren Vorstadt-, Haus- und Mitmeistern gehorsam zu sein, jederzeit auf den neuen Vorstadtmeister zu warten, sich alle Rathstage bei ihm einzufinden, um wenn es durch Rathsbeschluß nothwendig geworden wäre, ein Bott anzusagen 2c. "So die Versammlung beschicht, soll er mit dem Stab und dem Rock vor der Thure (des Bersammlungs: saales) stehen, dort warten und losen, wenn man seiner be-Ohne Erlaubniß darf er nicht außerhalb der dürfe" 2c. Stadt über Nacht fein; er foll Jedermann, besonders den Besellschaftsbrüdern und Burgern um ihr Geld, Wein, Brot und Anderes (auf die Gesellschaftsstube, wo gezehrt wurde) holen, foll die Irten durch die Irtenmeister machen lassen, sie billig halten, Niemand übernehmen, foll sich vor viel Borgens hüten, und nicht zu viel Wein, Brot oder andere Speisen auf Borg nehmen, damit der E. Gesellschaft keine Schmach mit dem Zapfenverbieten (Schenkverbot?) widerfahre; er foll die Gäste zur rechten Zeit heimmahnen, nicht ungebührliche Spiele, Bank und hader gestatten, ober, wenn er nichts ausrichten kann, foll er jolches und anderes Ungebührliche, was sich im Quartier zuträgt, dem Vorstadtmeister melden."

Der Eid, den der Stubenknecht auf obige Verpflichtungen mit seiner Frau vor dem neuen Vorstadtmeister schwören

'n,

mußte, er "mit 2 vffgehepten fyngern," sie mit Irer rechten handt vff Frer rechten brust," hieß:

"Alß vnß vorgelesen ist vnd wir wol verstanden handt demselben wöllen wir nachkumen, getrüwlich, erbarlich, daz schwören wir Alß vnß Gott hälff.

Nach dem Sid wurde ihm ein Inventarium des Hausraths zugestellt. Wir werden bei einer spätern Gelegenheit von diesen noch erhaltenen Aktenstücken reden.

Das Gesellschaftsbuch von 1565--1599 berichtet über eine solche Wahl:

Bff Fronsasten crucis anno 1575 handt min Herren die meister zur Megtt, gfatter Diebolt schmidt den kornmeßer zu einem knechtt vff die geselschafft angenomen, dem alten bruch noch dergestalten, das er weder win noch brott und anders gar nitt vfsichlachen sol, sunder wo er solichs nimptt, daß er dasselbig dar bezale, dormitt einer Eren geselschafft nütt vff den hals wachse, und gibtt man ime, für sin lon und für holzs und salzs zu in der fronsasten zweh pfundt und zechen schilling dutt ein gangs jor 10 Pl.

Lange bevor die Ausübung der niedern Polizei den Vorsstadtgesellschaften übertragen wurde, hatten sie ihrer Pflicht zur Behütung der Stadt, zunächst ihres Quartiers, Genüge zu leisten, in Wasser, Feuer- und Feindesnoth.

In der Wasserordnung von 1531,¹) nach den furchtbaren Birsigüberschwemmungen sind ausführlich die Obliegenheiten der Quartiere auseinandergesetzt.

Das Zeichen des Wassersturmes war: das man dann zum Ersten im Münster mit der Bapstgloggen und zu Sannt Lienshart mit der füwrgloggen sturmen und sol hiemit der thorswechter under dem herthor zu aller zit zu dem Byrsich, wann der angan,2) ein getrüw uffsechen haben und so erkennen, das

¹⁾ Neu Rathserkanntnigbnch 1525—1544.

²⁾ Anzuschwellen anfieng.

da keiner besserung oder abfals zu erwarten, alsdann dem nechsten sinem nachpuren, by dem eid minen herren geschworen, den glogekner vff burg vnd zu Sant Lienhart zestürmen heissen, ze gebieten, macht vnd gewalt haben.... Bnd wann also der Byrsich ougenschinlich zunemen (wurd), So sollen erstlich von den vier Vorstetten, namlich Sannt Alban, Cichemer, Spalenn vnd Sannt Johans 1) vs jechlicher Vorstat funfzehen mann bem maffer an den Steinen, zu drigen orten, nemlich an die letze, Steinenbruck und zum wasserthurn zertheilt, vnd vff jechlicher siten der orten X mann, so da sonderlich von den vorstetten verordnet werden, zu louffen und mit jren werenen 2) als biderb lüt das holk und andern vnrat, jo verstedung bringt, abkeren.... Es follen ouch vier Weidling, allweg zwen aneinander gehefftet, so zu faren vnd die große hölter abzewenden, vermüglich vnd geschickt gemacht hat, 2 an die Steinen in die kilchen, und die vbrigen zwen zu den Barfüssen in das closter (gethan und) gehalten (werden); die 2 Zünfte der Fischer und der Schiffleute sollen acht redliche Gesellen zur Bedienung derselben auslesen.... Es sollen ouch die drig geselschafften Enet Rhins 18 man vßlesenn, die da am vischmarcht acht haben, was da fürgan, sy dem by ziten weren mögen.

Nähere Bestimmungen werden wir lieber später aus der Geschichte der Webernzunft entnehmen.

Schon 1549 erschien eine neue Ordnung für Feindes, Feuers: und Wassersnoth; im Mai 1600 wurde sie vom Nath erneuert und daher in das zweite Buch unserer Gesellschaft zur Mägd eingetragen. Im St. Johannquartier war Haupt: mann zum Gehrfähnlein" der neue Vorstadtmeister; er hatte sich, falls der Sturm ergieng, damit vor dem Brunnen gegen:

¹⁾ Also eine Steinenvorstadt als solche wird nicht erwähnt. Dort war eben die Zunft mit der Beforgung beauftragt.

²⁾ Saden, Aerte und Seilen.

über dem Gejellichaftshause aufzustellen, und "ben Ime soll auch der Altt (d. h. der Vorstadtmeister des vorhergehenden Jahres) stohn, so der Lüttenant ist, und soll der Nüw dz Gehrfendlin In der handt haben beh dem Brunnen gegen der Mägdt über. Item da der Nüw nicht vorhanden, sollz der altt haben und versehen. Er soll auch angehntz ordnung thun, dz allenthalben die Bechpfannen angezündet werden beb der Nacht. And sollen auch alle die, so In St. Johanns und In der Nüwen Vorstatt gesessen (sind), so nit anderstwohin vff Thurn oder sonsten geordtnet syndt, mit sampt Iren Knechten zu dem seüfferlichsten mit Iren gwehr und harnhsten vßgebutt in allen fählen, jo man stürmpt ben dem Gehrfehndt= lin pleiben, zu dem Thor gutt Achtung geben vnd worzu man Fren notthürftig, der H. Häuptern und der Räthe, deßglychen der H. Vorstattmeyster und der H. Hauptleuthen, beschendts erwarten und dem gehorsamlich erstatten."

Der Vorstadtmeister hatte ferner in seiner Vorstadt in solchen "geleuffen und stürmen" sofort zwei Mann auf das Thor zum Schutzgatteren zu schicken; "des Schutzgatterens mit zwei Iseren schlegeln (zu) warten," und wenn die Hauptsleute an den Mauern es befehlen, "dz sp sie unuerzogenlich nyderfallen lassen."

"Gemäß dieser Verordnung wählt die Gmein auch zwei Mann, daß sie:

1° in Wassersnöthen mit Rhemen (Rudern) an die Stehenen Vorstatt zum Schutgatteren des Bürsigs lauffen vnd die 2 weidtling Im Stehnen Closter so daruff warten herfürenemmen, 1)

2° in Kriegsleüffen zum Schutgatteren vff St. Johanns= thor mit Jeren schleglen 2 Mann; von diseren soll keiner vß der Statt wehchen, Er habe dann Ein Anderen an sehn statt gepotten, zum bericht."

¹⁾ Dazu wählte man Fischer.

Nach der Feuers und Wasservonung wurden 1572 außers dem von der Gesellschaft ausgelegt: Zu den Sprißen zwei Mann, zu den Eimern zwei Mann. Drei andere waren früher schon zu den 3 Rindürlin in santt Johans vorstatt verordnet; sie wurden in diesem Jahr bestätigt und es "wart innen alen drigen lutter und heitter angezeigtt und bi den eiden gebotten, das si gemelte 3 dürlin nit ee noch spetter vssthun sollen, dan wie man das santt Johansthor ussthutt. Item si sollen ouch die 3 obgedochte thürlin zuthun wan man Santt Johansthor zuthutt und nitt weder zittlicher noch spätter dornoch wiß mann sich zurichten."

1628 finden wir noch ausgelegt: zwei Mann zu den Leitern, zwei zu den Feuerhaken, zwei zu jedem Brunnen und 1650 noch zwei Thorschließer.

Dazu treten dann seit Alters her die Wachten am Thor, in die sich Bürger und Niedergelassene das Jahr durch zu theilen hatten und von denen z. B. nur die "Regent-Personen" und der Stubenknecht frei waren. Doch sind diese Pflichten eher später zu erörtern.

Außer der Hut und Wacht lag den Vorstadtgesellschaften noch ob die Brunnen- und Straßenpolizei, insofern sie auf die Reinhaltung derselben zu halten und gegen Nebertreter das Strafrecht hatte. Dazu hatten sie schon vor dem 17. Jahr- hundert eine Art Friedensrichterstellung über Schmäh- und Schlaghändel.¹) Das Gesellschaftsbuch von 1600 sagt dar- über:

"Man solle womöglich allerlei Händel vertragen,²) die nicht criminalisch sind, damit der hohen Obrigkeit und den Herren der Zehen soviel möglich (weil sie sonst mit vile der geschäfften beladen) Mühe und Arbeit abgenommen werde, so vnß von hocher Oberkeits wegen solchez zu thun gnädig vfferlegt. Es

¹⁾ Fluchen und Schwören.

²⁾ Shlichten.

wäre denn Sache, daß die eine oder andre streitige Partei Rechts begehren würde, dann soll es vnuersagt sein."

Die Ueberwachung des Quartiers betraf aber noch Ansberes. Statt beim Löschen des Feuers zu helsen, sollten die Gesellschaften dem Ausbruch desselben auch vorbeugen.

"Man soll," sagt das Gesellschaftsbuch 1600, "auch 2 mahl Imm Jahr dz seühr besichtigen, vnd sollen die Vorstatt- Huß- vnd Mittmehster mit Irem Stubenknecht und einem Stattknecht mit der Stattsarb von huß zu huß ghon vnd lugen, ob Ire Stuben-, Bach- und Buchösen, item die seührstetten recht verssehen sehen, wie auch die kampn, deßglychen ob sy sephrdeckel haben, hiermit dz sy autt sorg haben verwarnen, und so man Iemanten sorgloß syndet, dem sollen die knecht pfänder nemmen, die mögen sy mit 10 ß, vff gnadt mit 5 ß, vnnachläßig wyder lösen oder so sy die straff glych geben, so nympt man Inen keine pfänder."

Und nun die Einnahmen und die Nutzungen der Vorstadt= gesellschaft:

Wie oben erzählt, waren der Gesellschaft zur Mägd 1535 dieselben Rechte eingeräumt worden, welche die andern Vorftadtgesellschaften ichon besaßen, zur Unterstützung ihrer Finan= zen, zur Unterhaltung ihres Hauses 2c. In die Gesellschafts: kasse floß 1) das Eintrittsgeld; jeder, der die Gesellschaft 2) Jeder Stubengeselle kaufte, mußte ein Pfund bezahlen. steuerte, angeblich, daß er im Winter eine geheizte Gesell= schaftstube zu den Abend = Irten vorfinde, in Wirklichkeit zur Unterhaltung des Baues und der Einrichtungen, das Heizgeld und zwar jährlich 4 Schilling; es wurde 14 Tage vor oder nach Martini eingezogen. 3) Die Sandänderung für neu gekaufte oder ererbte Häuser, die in der Vorstadt gelegen waren; sie betrug in jedem Fall ein Pfund. 4) Für den Einsig in die Vorstadt; wer auswärts oder aus ber Stadt her in der Vorstadt sich in einem entlehnten Hause niederließ, hatte dafür mit der Niederlassung ein halbes Pfund zu erlegen.

- 5) Für jede in der Vorstadt gelegene Schenne, welche einem nicht in der Vorstadt wohnenden Eigenthümer gehörte, mußten jährlich an die Gesellschaft auf Martini 5 β entrichtet werden. Wohnte der Eigenthümer in der Vorstadt selbst, so bezahlte er nichts. Um 5 Pfund konnte man aber jene Last des Scheunengeldes ablösen. Wurde aus einer Scheune ein "Hußgeseß" gemacht, so wurde kein Scheunengeld mehr bezahlt, dagegen wurde das Haus wachtpflichtig. Das Gesaste beschlägt auch die Scheunen an der Lottergasse und in der neuen Vorstadt. Sine Ausnahme bildete das St. Johanser Huß; "das gibtt jerlich zu dem gutten jor, sollen die schaffner jerlichen erlegen vß gutthem willen dutt 5 β."
- 6) Das Lehengeld beschränkte sich, wenigstens nach Ende des 16. Jahrhunderts, auf den Zins für die Kornschütte zur Mägd.
- 7) Erhielt die Gesellschaft für die frohnfastentlich vorgenommenen Feuerschauen im Quartier ein Pfund.

Endlich sielen in die Kasse noch die Bußengelder, welche die niedere Polizei des Quartiers eintrug.

Außer mit Geld konnte die Gesellschaft noch strafen mit Leistung, d. h. Berbannung für gewisse Zeit aus der Vorsstadt mit "Abstrychung der E. Gesellschaft oder des Ryhns," d. h. mit Entzug der Rechte eines Gesellschaftsbrusders oder, wenn es einen Fischer betraf, mit Entzug des Fischereirechtes, und "in noch andrem mehr sachen," wahrsicheinlich mit Thürmung.

Alles in Alles gerechnet konnte aus diesen Einkünsten allein die Gesellschaftskasse nicht reich werden, wenigstens so lange die Vorstadt noch so wenig bevölkert war. Dagegen genossen die darin wohnenden Burger, wie die der übrigen Vorstädte, das Recht des Weidgangs; die zwei Gesellschaften zur Mägd und zur Krähe hatten gemeinsame Weidgerechtigkeit. Das Gesellschaftsbuch von 1600 enthält die 1564 beschlossene

und 1590 erneuerte Rathsordnung "über Wehdtgang und deß Gehhrnten vychs Grechtsame."

Ihre Waidgerechtigkeit erstreckte sich demnach: "unten an Hüningen am St. Niclauß Reyn, dann vis der Rächten Handt Im Nuben, 1 großen plätz gegen Mychelfelden, das Holz gegen den Häsinger Bann, ferner zwischen dem Häsinger und Blotzer Bann; nach dem Emdt die Herbstweide auf dem Nuben linker Hand (wo die Hüninger eben gereutet und neue Matten angelegt hatten), mit sampt St. Niclauß Reyn, den ganzen Winter bis auf Ostern; ferner dem sulbrunnen zu den Reyn ab, alttem bruch nach, zu der Bruckhen, welche wihr (Basel) erhalten thetten, neben Michelselder Watten, dem langen Haag nach abhyn vis die Erlach, und von der Erlach vist die lynckhe Handt schärwyß, abher byß zum keybenkops."

Oberaufsicht über den Waidgang führte der Oberherr (ein Rathsherr oder ein Vorstadtmeister der Gesellschaft zur Mägd oder zur Krähe), dann unter ihm ein Hirtenmeister, von der Krähe und ein Hirtenmeister von der Mägd. Ihr gemeinsamer Hirt trieb in einer Heerde "der loblichen dreh Vorstett, alß Spahlen, Nüwe und St. Johanns Vorstatt Liebs gehürntt vych" zum St. Johannthor aus.

Die Pflichten des hirten waren folgende:

Er soll gute Sorge zum Vieh haben, dabei wachen, "sie vß kehner gyllen drinkhen lassen, zu rechter zeitt vff die wehdt vnd wyder heimboryben;" er soll auch einen Knaben halten zur Aushilse, damit doch das Vieh nie unbewacht sei, den Nachbarn zum Schaden. Er soll sorgen, daß zu rechter Zeit getränkt un in die Ställe getrieben werde; unter dem Thor soll er gute Uchtung geben, daß keines ("wie etwann bescheshen") "ab der bruckhen hinabsalle," und er soll keines neben "dem wyn oder andern wägen" hinübergehen lassen.

Die Thorwächter sollen, wenn das Vieh aus- oder eingeht, die Wagen heißen still halten, damit dem Vieh kein Schaden widerfahre.

Item der hirt soll

alle Morgen unter dem Thor das Vieh abzählen, wenn er es hinaustreibt, und ebenso Nachts (wenn er heimkommt), damit er wisse, "ob nichts dahynden verplyben,"

"auch gant und gar nit über dz Bych fluechen oder schwören, damit Eß nit in schaden komme, und da Er wz verzwarloset, soll Erz nach gelegenheit und der 3 Herren¹) Erzkanntnuß verbessern."

Sonst ist ihm erlaubt: "wyldtfäng zu samblen" und heim zu tragen, wann er heimfährt, oder er mag es sonst holen lassen, "doch nicht schädlichen."

Dagegen soll er den Graben an der Weide in Ehren und sauber halten und ihn mit einem eisernen Rechen und und einem krummen Messer "stätigs süffern," damit kein Rohr darin wachse und das Wasser seinen Ablauf habe, daß es der Weide keinen Schaden thue, "so (der Graben) gar viel zu machen gekostet und die Weidgenossen sur ankumen." Die drei Herren haben Macht, ihm zu erlauben "Recholderhürst ab der Wehdt abzuhauwen und zu wällen zu machen, doch sollen die studen uß der wurzlen gerhttet werden, damit dz vych nit klauwenwündig und hynckend würdett."

Er soll auch Achtung geben, "welchez haupt ryndering" (sei) und das bei den Häusern anzeigen.

"Die Ellend Herberg vnd Inodenthal halten zu dieser Herde Jedes 1 wucherstier vnd 1 äber."

Der Hirt nimmt alle Samstage von jedem Haupt seine Belohnung selbst ein, und zwar wöchentlich vom Haupt Rindsvieh 4δ , von einem Schwein 2δ .

Bisweilen begnügte man sich auch mit einer Hirtin: so im Jahr 1663; da wurde die alte "hirtenen, Claudina Stollin" wieder für ein Jahr gedingt; zur Bürgschaft hinterlegte sie

¹⁾ Siehe oben.

einen Kapitalbrief von 60 Pfund. "Soll aber noch einen starken Knaben zu Hilfe halten."

Es ist hier nicht der Ort auf die vielen Schwierigkeiten und Streitigkeiten einzutreten, welche aus der Benützung des Waidganges entstanden. Nur ein Beispiel sei erwähnt aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges, namentlich wegen des sonderbaren Abhilfsmittels, das der Rath empfahl:

"Den 7. Mai 1633 1) brachten die H. Vorstattmeister zur Mägdt und Kreygen (bei dem Rathe die) Klage an, wie der Hirt flage, daß er mit seinem Vech nicht sicher auff der wendt seige, wegen der streiffenden schwedischen soldaten."

Erkannt: "Den Hirten sollen höltzerne büch sen darauff der Statt Basel zeichen zu mehrerer sicherheit anzuhenkhen ges geben werden."

Neben dem Waidgang bestanden aber noch die Fisch= waiden auf dem Rhein, und damit treten wir nun in Zunftrechte, welche hier mit der Vorstadtgesellschaft nicht zwar als solcher, aber doch mit den ihr angehörigen Fischern verbunden sind. Wie ich in der Einleitung bemerkt habe, ist mir der Uebergang der Fischerngesellschaft oder zunft an die Vorstadtgesellschaft noch nicht klar geworden. Wenigstens liegt hier die Sache anders, als an der Steinen. Dort ist die Webernzunft dem Namen nach die Behörde, welche die Vorstadtpolizei ausübt; hier ist es die Vorstadtgesellschaft, welche über die Rechte der Fischer wacht. In den Gesellschafts= büchern sind diese Rechte sorgfältig in Abschriften erhalten; Richtzünftige haben hier das Regiment, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, z. B. 1566 wird zum neuen Irtenmei= ster gewählt hans Jakob Ottendorff, der Megger, 1578 ift einer der Riefer Friedrich Fechter, Schaffner zu St. Johanns († 1581). 1575 Petrus Perna, der Druckherher, Erhart Her= ting, der Pfiffer; Franz de Insula, der guottferker; Claus

¹⁾ Rathsprotofoll.

Langhans, der Drummenschlacher 2c. Die in Kleinbasel wohnenden Fischer sind auf der Fischernzunft genössig, jedoch werden sie in Kleinbasel ihre Wehrpflicht, Wacht, Dienste in Feuer- und Wassersnoth 2c. geleistet haben.

Jedenfalls hatten die Fischer zur Mägd, wie sie oft im Gegensatz zu denen zu Großhüningen heißen, ihre eigene Büchse oder Kasse. Das Gesellschaftsbuch von 1600 sagt darüber: "Dysere Lyscher haben 2 Büren-Meister; die sollen die straffen vssheben; darzu haben sy ein Buch, daryn sy es schryben söllen, vnd 1 büren, darin sie dz geltt thun sollen, vnd Järlichen gemeynen vyscheren (wahrscheinlich dabei die Kleinbaster auch) vff die Üschenmittwuchen gute erbare Rechenung und Lysserung zu thun schuldig vnd verbunden sein sollen." Sben am Aschenmittwoch war auch die (Zunste) Mahlezeit der Fischer zur Mägd.

In die Weidgenossenschaft auf dem Rhein gehörten aber damals unter der Oberhoheit des Baslerischen Rathes auch die Fischer zu Großhüningen. Ueber die Rheinrechte, welche diese und die zur Mägd besaßen, sind in dem Gesellschaftsbuch 1600 zwei besonders ausführliche Ordnungen erhalten.

Die Ordnung, das Rheinrecht gemeiner Fischer betreffend, ist älteren Ursprungs, als die im Gesellschaftsbuch von 1600 enthaltene Copie. Sie erstreckte sich abwärts von Basel bis an die Capelle gegen Rheinweiler, auswärts bis gegen Augst, und unter das Basler Rheinrecht gehörten also Hüningen, Märkt, Istein, Kleinkems bis gegen die genannte Capelle.

Die Ordnung enthält nun im Wesentlichen Folgendes:

An den drei hohen Feiertagen, Weihnacht, Ostern, Pfingsten und den darauf folgenden zwei Feiertagen darf nicht gezarbeitet, also nicht "gefahren" werden; wohl aber ist es gesstattet an allen Sonntagen, an allen Warientagen, an allen Aposteltagen. An jedem Abend, besonders an Samstagen, soll man aushören zu sahren, wenn die Betglocke geläutet wird, man sei auch, wo man wolle; da soll man heimfahren und

nicht mehr fischen; diese Nacht soll man seiern und den Tag darauf bis Nachts, wo das Glöcklein auf Burg geläutet wird (zwischen 9 und ½10 Uhr).¹) Nachher ist das Fischen wieder gestattet.

Wer sich gegen diese Verordnung verstößt, bessert den Herren (in der Stadt) 1 Pfund, den Gesellen (Fischern) in seinem Dorse 1 Pfund. Wer einen Fischer zur Unzeit sahren sieht und ihn nicht verzeigt, ist zu bestrasen wie der Schuldige. Dazu sind in jedem Dorf zwei Männer (als Nichter) gesetzt, "die darüber gewaltig sind und darauff lugen bey geschworenem Eydt;" dieselben haben die Macht, im Fall der Noth, die Erlaubniß zum Anlanden und Absahren zu geben. Alle Frohnfasten mußten die zwei aus jedem Dorf in der Stadt erscheinen vor unsere Meister (Zunst? oder Gesellschaft?), um, so jemand etwas verschuldet hätte, darüber zu sitzen und zu richten.

Es folgen nun specielle Vorschriften über die Zeit der Fischweide, besonders über den Lachsfang von Allerheiligen bis Sankt Andreastag (1.—30. November). Da jedoch diese Versordnungen das zünftige Handwerk angehen und demgemäß die Geschichte der Zünfte beschlagen, gehören sie jetzt nicht hieher.

Dasselbe Buch berichtet: "Die E. Gesellschaft zuer Mägdt haben zu großen Hüningen Jederzeitten einen Rephn=Bogt, welchen die Byscher zu großen Hüningen selbst erwöllen, so ein vyscher sein muß; denselbigen nimpt der H. Oberuogt unsertwegen in Eydt, dergestaltten, daz Er vnß zur Mägdt, druw und holdt sein wölle, alle sachen dunden ryhen (richten, rügen?), so vnß zum halben theil strafffällig, dz selbig trüwslich und ohne geuerde vnß Inzye, wie vollgt:

Erstlichen, soll er wz sich zutragt, vnsertwegen ein Bott versamblen, vnsere halben straffen und gefell In ein Buch or-

¹⁾ Wahrscheinlich 8—1/29 jetiger Uhr.

dentlichen vffschryben, dz geltt in ein Büren thun, vnd alle halb Jar oder geding-zyl, als Johannis vnd vff Wyenächten, erbare Rechnung und Lyfferung thun, vnd welche etwas fellig worden, vnß mit Thauff- vnd Zunamen schryfftlich vnd ohn wehgerlichen zur Mägdt (also nicht in die Fischerbüchse) über- antworten; entgegen soll man Ime ein Irten zegebende schuldig sein."

"Jetziger Herr Obervogt Ist zu Grossen Hüningen: Herr Melchior Hornlocher deß Ehrsamen Raths vnserer gn. H. der Statt Basel: Jetziger vnser Reynvogt zu Gr. Hüningen M. Andreß Brun."

Ebenso sind es die Vorgesetzen der Gesellschaft (und nicht die der Fischer allein), welche anno 1600 die von ihren Vorsahren seit 25 Jahren "schlechtlich in Achtung gehepten" Rechte wieder zur Geltung zu bringen suchten. Sie nahmen Briese hinab nach Großhüningen und klagten vor dem Obervogt und der ganzen Gemeinde wegen der seit 25 Jahren ausstehenden Strafgelder, ließen "offentlich vnder dem Himmel" ihren Brieserlesen und erhielten in so weit Recht, daß beiderseits die alten Ordnungen anerkannt und gelobt wurde, "künsstig und zu allen Zeitten wz daran geschriben steht, vestiglichen und getrüwlichen zu halten." Die Erstanzen der 25 Jahre mußte man aber den Großhüningern schenken. Uebrigens beginnen nun bald und erst recht die Streitigkeiten zwischen den hiesigen Fischern und denen zu Groß- und zu Kleinhüningen.

Hier wäre es nun nicht unpassend, über die Entwicklung der Vermögensverhältnisse der Gesellschaft zu reden. An der Hand der jährlich, oder doch im Fall einer Wahl eines neuen Gesellschaftsknechtes, aufgenommenen Inventare des Hausshaltes und mit Vergleichung der Rechnungsbücher (die ich übrigens noch nicht zu Gesicht bekommen habe), wäre es nicht so schwer, den Fortschritt im Gedeihen nachzuweisen. Indessen ließe sich das vielleicht eher thun, wenn z. B. Webern Zunstrechnung und Inventare dazu mit vorliegen, oder wenn die

Entwickelung des hiesigen bürgerlichen Lebens in Rücksicht auf Wohlstand, auf öffentliche Vergnügungen, das sich Breitmachen des Zunft= und Gesellschaftbewußtseins sollte verfolgt werden. Gesagt sei hier nur, daß das Bestreben nach Behaglichkeit des geselligen Lebens, das nicht erst eine Folge der vielen jetigen Bereine ist, auch zur Mägd sich geltend machte. Gine große Stube nebst anstoßender Kammer, eine kleine Stube und die Rüche, das waren die Lokale der Gesellschaft zur Mägd, die wenigen übrigen Gelässer mag der Stubenknecht benütt haben. Mermlich genug jah es 1575 in den Gesellschaftsräumen aus. Der Hausrath bestand aus einem vollen und einem leeren Gießfaßfänsterli, einem alten hafenschaft, einem alten unbeichlossenen Trögli, 12 guten und bosen Tischen, 11 guten und bosen Stühlen. Um Besten war noch für Roch= und Trink= geschirr gesorgt; dagegen 60 hölzerne Teller, 42 schlechte und 72 buchjene Löffel, 22 hölzerne Salzbüchsen, 8 hölzerne und noch fein metallener Lichtstock, Tischlachen aut und bos 2. und noch 7 neue; dazu im Ganzen 3 Handtzwechelen. Silber oder gar Gold teine Spur.

Dagegen zeigt schon das Jahr 1599 einen Fortschritt: da sindet sich im Inventar, wie früher, Ein groß eingesaßt Hirzenhorn, jett aber geschmückt mit einem Frauenbildlein und einem Pfeil in der Hand, also dem Gesellschaftswappen; außerdem ein kleines Schärerfähnli, 2 hohe messingene, 3 neue eiserne, verzinnte Lichtstöcke, 2 Dutend zinnene Teller, Gesichenke von Borgesetzen, mit der E. Gesellschaft Wappen. Deogar Silberzeug wird erwähnt: "Der Neue Vorstadtmeister und der neue Hausmeister haben jeder 4 Schlüssel, 2 zu dem Känsterlein in der großen Stube, so man den Thägel nennet, 1 zu dem gemeinen Känsterlein in der kleinen Stube und zu der Büchse 1. Aber die Mägdtladen hat jederzeit der Neue Vorstadtmeister in seinem Hause mit allen Privilegien, Schlüss

¹⁾ Dem Namen bes Saufes entnommen.

seln und Rechnungen; item die Trummen mit 2 Schlegeln, das Gehrfähnlein und der Gesellschaft Silbergeschirr mit sammt der Büxen."

Zwei Hauptanschaffungen waren erst das Jahr vorher durch freiwillige Beiträge zu Stande gekommen, die eine für Anlässe der Freude, die andere für Leidfälle: eine Fahne und ein Sargtuch. Ein groß daffatin Kehnli, roth, blau und wuß, mit einem Freilwli, so ein pfyl in der Handt hat, item der Ehren Geselschafft Wapen so gemolt ist vnd an der Stangen 1 ganz ihlberer vergülter Spyt ift. Das ift der "Ehrenfahnen" der Gesellichaft, nicht wie das Gehrfähnlein für Feindes:, Wassers: und Feuersnoth, sondern einzig für Gesellschaftsfestlichkeiten bestimmt. Die Gesellschaftsbrüder müssen eine kindliche Freude an diesem neuen Möbel gehabt haben; denn das Gesellschaftsbuch 1600 enthält anno 1598 "zum Langwürigen gedechtnuß" ein Verzeichniß der Namen derer, welche an den Kahnen und an das "Bortuch" gesteuert haben und wieviel jeder, darunter 31 Ellen Taffet. (!) Dann fährt es fort: "Mitt byferem fahnen ift man am Eschenmittwuchen (also am Tage bes Zunftessens ber Fischer) Inn benden Stetten ombgezogen, haben ben 300 Burger gehapt und ben 40 pferden, durchoß wollgebutte Mann und pferdt, alf wann in ein Fürsten empfahen hetten sollen, ist aber zu Cheren vnserer Im. Herren allft billich geschehen; die Renkigen hatten auch ein fahnen und ein rittmenster, da fuegvolch 2 fahnen, der Capitain duffes volches war, so Ihr fperer gewesen, Johann Wernher Gebhart,1) Jetiger Alttvorstattmeister. Zu dyserem vmbzug hatten wihr zur Mägdt ein Stattlich Fäst, waren 18 dusch wolbesett, waren vil zu gast, funderlich die Sphlüth; hatt ein Ehren Geselschafft woll etwa koft, Ift aber (Gott Lob) wol abgegangen; der wölle vnß fürbaß an(ädig) vor allem Uebel bewahren. Amen."

¹⁾ Eben der, welcher als Vorstadtmeister 1600 das Gesellschaftsbuch stiftete und nachtrug und selbst dieses aufzeichnete.

Mit der Fahne war aus freiwilligen Beiträgen auch ein neues Sargtuch, ein "Borthuch", zum Bedecken der Todtenbahre, angeschafft worden. Kirchliche Bedürsnisse hatten ja neben andern ursprünglich all diese Bruderschaften vereinigt. In diese Beit hinab hatte sich bei uns nur die Begräbnispflicht erhalten. "Das Borthuch soll man (so ist die Vorschrift) Jedem Geselschafftsgenoß zu seiner begrebnuß, (so manß begert) nit verstattmeister ein gemeines Bott versammeln lassen, und also Jederzeit die Geselschafftsbrüder ehrlich zur Erde bestatten helsen, und Geselschafftsbrüder ordnen, so die Leycht tragen sollen und das Grab machen."

Spätere Inventarien lassen das Fortschreiten des Wohlstandes der Gesellschaft verfolgen, troß allen Bedrohungen durch die Stürme des dreißigjährigen Krieges. 1639 erscheint beim Silbergeschirr ein großer silberner Becher sammt Deckel 68½ Loth schwer, 10 gewöhnliche silberne Becher und dazu eine "vergülte Jungfraw wigt 13 Loth." Sie hatten an diesem Silbergeschirr nicht genug, sondern beschlossen den 3. Juli 1661 als Erneuerung einer schon bei vielen Jahren her gesaßten Erkanntniß, (daß ein neuer Mitmeister schuldig sei, einer E. Gesellschaft zur Mägd zur Dankbarkeit¹) einen silbernen Becher per 8 Loth zu verehren), in Betracht, "daß diese Erstanntnuß in ganzen Abgang kommen und niemalen mehr beobachtet worden, einhellig: daß zur Bsnung einer E. Gessellschaft"

ein neuerwählter Mitmeister 4 Loth Silber, und so er hernach zum Hausmeister erwählt werden sollte, noch 4 Loth, und wenn er nachher zum Vorstadtmeister erwählt werden sollte, wieder 4 Loth schenken sollte,

¹⁾ An der Spitze des Staates standen damals 4 Häupter, 60 Kleinsräthe, 180 Sechser und 6 Gesellschaftsmeister aus der mindern Stadt.

ferner, daß, wenn einer aus der Gemeine zum Hausmeister oder Vorstadtmeister sollte gewählt werden, er im ersten Fall 8 Loth, im zweiten 12 Loth "zu seinem rhümlichen Angedenken" einer E. Gesellschaft zu verehren schuldig sein solle.

Dabei wurde bestimmt, daß für ein Loth ein halber Reichsthaler Geld dürfe bezahlt werden, "was aber zur erkausfung silbergeschirrs" solle angewandt werden.

Oben verlangte Becher sind sogenannte Sechserbecher und wir hätten also hier wieder die Vorstadtmeister als Vertreter der Fischerzunft.

Durch solche obligatorische Geschenke wuchs nun das Gesellschaftsvermögen, so daß im Jahr 1713 451 Loth Silbergeschirr konnten verkauft werden; der Erlös, $532^{1/4}$ Pfund, wurden zu $5^{0/6}$ an Zins gelegt.

Schließlich tritt an uns zur Beantwortung eine Frage: Wie verhält es sich denn mit der St. Johanns-Jungfrau, die wir vor Jahren noch als lebendes Abzeichen der Vorstadtsgesellschaft an sestlichen Tagen durch die Straßen sahren sahen? Die Sage gieng damals, das stelle die Magd vor, welche in der Neujahrsnacht 1308 zum Nebersall der Burg Ropberg half? Leider muß ich gestehen, daß ich weder in Gesellschaftsbüchern noch in den Inventaren irgend eine Spur davon gestunden habe. Das angebliche beträchtliche Alter dieses Aufzugs oder Umzugs ist eben eine Fabel. Was mir von den seinem andern Anlaß seine Stelle sinden. Die St. Johannssummandern Anlaß seine Stelle sinden. Die St. Johannssumgfrau aber ist nur die Personisication des allerdings sehr alten Namens des Gesellschaftshauses.

Vorstadtgesellschaft zu St. Alban.

Eine Gesellschaft oder Bruderschaft oder wie sie geheißen haben mag, hat wohl schon in den Zeiten bestanden, als die St. Albanvorstadt noch ihre eigene Gerichtsbarkeit besaß. Wie das ja auch sonst unter dem Einfluß der Kirche und von ihr begünstigt zu geschehen pflegte, thaten sich die Ortsgenossen und gleiches Recht Genießenden zusammen, zunächst zu kirchlichen Iwecken, zu Begräbnissen und Seelenmessen; sie unterstellten sich einem Heiligen und hatten ihren Altar in der Ortsfirche, begiengen dort ihre Jahreszeiten und ihre Gesellschaftsbußen bestanden in Wacht zu Gunsten ihres Altars. Wann nun in der St. Albanvorstadt eine solche Gesellschaft sich zusammen= gethan und ob es die einzige dort gewesen, weiß ich nicht, es wird auch aus den hiesigen Archiven schwerlich aufzudecken Sicher aber ist, daß anno 1488 eine folche bestand und zwar daß sie nicht mehr bloß eine Vereinigung für kirchliche Bedürfnisse war, sondern, wie das Weltliche eben mit der Zeit die andere Seite dieser Brüderschaften wurde, eine Gelegenbeit bot zu geselliger Bereinigung.

In eben diesem Jahre 1488 beschloß der Rath,1) wahrsscheinlich auf das Ansuchen der Gesellschaft, ihnen für einen Platz zu solchen Zusammenfünften zu sorgen. Bei den "Müslinen in St. Alban-Thal" war ein alter Thurm, mit Namen Lindenbrunnen. Diesen ließ er mit Stube, Rüche und Rammern einrichten-"für einen Knecht, damit die in der Borsstadt ihr Gesellschaft darauf haben mögen; doch daß die von der Gesellschaft die Stuben verzinsen, wie sie denn mit einem Nath verkommen mögen. Und so nannte sich jetzt die

¹⁾ Erfanntnißbuch (1481—1502) Fol. 81.

Besellichaft, die früher In den Mylenen geheißen hatte, Gesellschaft zum Lindenbrunnen und trat jo als eine vom Rathe anerkannte Vereinigung in bestimmte Rechte, aber auch in bestimmte Vflichten. Lettere hatte sie ohne Zweifel früher ichon gehabt. Des hütens und Machens, des Dienens in Feuer-, Wasser- oder Feindesnoth waren sie so wenig als andere Bürger oder Ginfaßen überhoben gewesen. Der Beitritt wurde schon 1489 staatlich geregelt; war er früher frei= willig gewesen, so war er nun Muß für alle in der Vorstadt Wohnenden. Man unterschied außer den etwa dort wohnenden Bürgern jolche Knechte, welche auf bas Stud arbeiten und solche, welche sonst um Lohn arbeiten, also Stückarbeiter, wozu die meisten Handwerker gehörten, und Taglöhner, wie Papierer, Rebleute, Bauleute, sofern sie eigenen Berd hatten. Dazu gehörten auch die "Schindler," welche da vnden im Schindelhof zu sant alban arbeiten,1) Handwerk, das, wie wir an einem andern Ort zeigen werden, wegen der Lieferung der damals noch unentbehrlichen Holzteller für die Haushaltungen unentbehrlich war und deß= halb auch unter besonderer Aufsicht des Rathes stand. gemäß ift nun auch die Aufnahmsbedingung gesett.2)

Was knechten inn der Vorstatt Sannt Alban seshaft und suft zünfftig sind, sy haben stückwerck oder sust umb lon ze wercken, die sollent verbunden sin die gesellschafft in der Vorstatt ze kouffen, als ander; wellich knecht aber in der Vorstatt seshafft (sind) und an keinen enden zünfstig, (und) aber stückwerck ze machen hetten, sollent ouch verbunden sin die gesellschafft ze kouffen; welhe aber nit stückwerk ze machen hetten, sonder schlechtlich umb lon dienten, sollent verbunden sin in die gesellschafft das heitzgelt, wahsegelt und ander ufssaung derselben gesellschafft, als ander,

¹⁾ Erfanntnisbuch 1481—1504.

²⁾ Erfanntnißbuch (1481—1504) Fol. 91.

jerlichs, ze geben vnd doch nit verbunden sin sp ze kouffen.

Das Heizgeld war ersorderlich von dem Augenblick an, wo die Gesellschaft, wenn auch nur miethweise, eine eigene Bersammlungsstube benützte; da mußte sie eben aus eigenen Mitteln für die Beheizung sorgen. Aus demselben Ertrage wurden dann auch andere Ausgaben gedeckt, die zunächst mit der Einrichtung der Stube, mit der Besoldung des Stubenstnechts und der Deckung kleiner Ausgaben zusammenhiengen. Das Wachsgeld ist der Beweis des ungestörten Zusammenshanges der Gesellschaft mit der Kirche und speciell mit ihrem Altar.

Schon im Jahr 1492 war die neue Verfassung für die crst in allgemeinen Umrissen bezeichnete Gesellschaft vom Rathe fertig. Sie ist uns im Vorstadtarchiv in einer spätern Absschrift erhalten und lautet:

So ist dies der Stuben und Gesellschaft Ordnung:

1° Item, des Ersten, daß die Gesellen der Stube zum Linzdenbrunnen, eines jeden Jahres auf den ersten Sonntag nach dem Mahtag einen neuen obersten Stubenmeister und Vier, die man nennt Fünser, setzen und erkiesen sollen, welche zusammen mit dem Vorstadtmeister die gedachte Gesellschaft rezgieren und führen sollen, und denen auch alle Gesellen der Stuben gehorsam und gewärtig sein sollen, wie schon gesagt ist.

Wie von Alters Meister und Mitmeister erkosen worden:

Und sollen die Stubenmeister und Fünfer solgenders maßen erwählt werden, nämlich: der Stubenmeister durch die alten Fünser, die in eben vergangenem Jahr Fünser gewesen sind, doch mit Wissen und Zustimmung eines durch den Rath ernannten Hauptmanns in der Vorstadt St. Alban, und diese bestimmen nun zum Voraus drei, die sie für die

"verfänglichste" halten, und diese drei Auserwählten und Ausgeschoßenen werden der Gemeinde vorgeschlagen und vorzgelegt, durch gemeine Frage und mit den mehreren Stimmen soll aus ihnen die gedachte Gemeinde einen obersten Stubensmeister annehmen oder erkiesen.

Die Fünfer sollen aber durch einen alten Stubenmeister und die alten Fünfer erwählt werden.

Stubenknecht.

Der Vorstadtknecht soll durch eine ganze Gemeinde wie vor Alters herkommen ist, mit der mehreren Stimm erkosen werden.

Soll häling gehalten werden.

Und wenn man zu der Erwählung kommen will, so soll man die Hälung gebieten bei dem Sid über das, wie geredet und gestimmt wird. Und wer den Häling ausbrächte, der soll gestraft werden nach unserer Rathserkanntniß. Sbenso dürsen der oberste Stubenmeister und die Fünser, wenn sie in ihren Versammlungen Rathsgeschäfte antressen und zur Hand nehmen, so oft es noth thut, Häling beim Sid gebieten; was aber sonst gemeine Geschäfte der Gesellschaft sind, so soll Häling nicht beim Sid, sondern bloß bei einer Pön geboten werden.

2° Item, sie sollen auch Macht und Sewalt haben über alle Sachen, die die Gesellschaft zu schaffen oder zu thun hat, und zu erkennen und zwar nicht ausgenommen (on) allein, einen Gesellen aus der Stube zu stoßen; das soll bloß durch die Gesellschaft gemeintlich geschehen können.

Der nicht jum Bott erscheint, bußt 6 &.

3° Wenn sie auch ein gemein Gebot haben wollen und der Vorstadtknecht den Gesellen dazu geboten hat, welcher dann nicht kommt, büßt 6 Pfenig, er habe denn eine redliche Ursache

seines Ausbleibens anzugeben. Welchem auch gesagt wird, daß er Wirth sein sollte und erwählt wäre und er das nit thäte, sondern sich sperrete, der soll zu Besserung zu so viel verfallen sein, als einer dannzumal zu Üerten gegeben hat, er habe denn eine redliche Ursache, die ihn billig davor besschirme.

Irtenmeister sollen geschützt u. f. w.

4° Wenn auch der Meister und die Fünser einen hießen zu der Irten gehen oder zu Tisch dienen, und er das nicht thäte, oder wenn einer selbst freventlich zu (?) (wahrscheinlich gegen) den Irtenmeister gienge und vfflosete (?), der soll für jedesmal 1 Pfund zur Buß geben. Wer denjenigen, die zu der Irten gesetzt sind, etwas Arges offen oder heimlich nachrebet, zahlt für jedesmal 5 Sch.

Wer unbezahlt weggeht, dem wird bis zur Bezahlung die Stube verboten.

händel zu vertragen.

5° Item, welcher den andern auf der Stube fräuenlich liegen heißt, oder seine Mutter geschnhen (?) und dergleichen Scheltworte braucht oder gegen den andern auswutzte (?) in Zornes Weise oder in Uebels Weise oder über ihn oder gegen ihn freventlich schlüge und ihn doch nicht berührte oder träfe, der soll 10 Sch. Buße geben. Ebenso wer gegen den Andern das Messer zuckte. Und alle diese Bußen sollen der Gesellschaft zugehören, doch uns, unseren Gerichten und Obrigsteit ohne Schaden und unvorgegriffen.

Abwarnung vom Spielen.

6° Jiem, wer auch mit den Andern spielt und ihm vom Meister oder den Fünfern geboten wird aufzuhören, und er das nicht thut, oder wer an hochzeitlichen Tagen oder Abensen, welche vom Meister und Fünfern heilig angesehen werden

und nicht zu spielen, spielt, von dem soll so oft es geschieht 5 Sch. zu Buß genommen werden.

Doch soll kein gefährlich schwer oder groß Spiel zugelassen werden noch geschehen, sondern brüderlich und freundlich, ungefährlich um die Irten oder um 4 oder 6 Pf. auch bei Strafe von 5 Sch.

Und wenn Jemand, so also spielt, Karten zerreißt, oder zum Fenster ausewurfte und dergleichen Sachen begienge, der soll von Stund an ohne Verzug auf Erfordern des Knechtsein neu Kartenspiel wieder kaufen und dazu Einen Schilling. Buße zahlen.

Das Geschirr soll nicht ohne Erlaubniß genommen oder zerbrochen werden.

7° Es soll auch keiner weder Kannen, Gläser, Platten noch anderes der Gesellschafthus Geschirr ohne Erlaubniß hinwegtragen, noch sonst verwüsten oder zerbrechen. Denn wer das thut, soll darum gestraft werden nach des Meisters und der Fünser Erkanntniß und dazu das Geschirr, so er also zersbrochen oder verwüstet hat, in seinen Kosten wider machen.

Das Fluchen zu strafen.

8° Welcher sich auch übersehe mit bösem Fluchen und Schwören, der soll darum gestraft werden, nach laut des Ruffs als alle Zünfte darum Zedel haben. Und soll ein jeder den andern darin rügen, wie derselbe Zedel es besagt.

9° Item es soll auch keiner in dieser Gesellschaft einem andern, so die Gesellschaft nicht hätte, noch darauf gehörte, von der Kirche wegen Begräbniß ("?") (Varen), Taufenen oder Brautlaufen auf die Stube führen, noch Schenkenen aufrichten; denn wer das thäte und keine Erlaubniß von Meister und Fünseren hätte, soll darum 5 Sch. verbessern.

Die Stuben foll feinem verboten werden.

10° Es soll auch Niemand unter ihnen dem Andern die Stube oder Gesellschaft verbieten oder ihn heißen freventlich ab der Stuben gehn. Denn bedünkt jemand, ihm werde von einem andern unleidentlich begegnet, der soll das an Neister und Fünfer kommen lassen, die darum erkennen sollen; denn welcher dem andern darüber die Stuben verböte oder ihn hieße darab gehen, der soll 5 Sch. zur Buße geben.

Und demnach wie Bürgermeister und Rath obgenannt, diese vorgeschriebene Ordnungen und Satzung der obbestimmten Gesellschaft zum Lindenbrunnen gegeben, aufgesetzt und bestätigt haben, so wollen wir, daß es dabei bleibe, und bieten männiglich ihr zu willfahren, sie zu halten und ihr nachzukommen, doch mit diesem Borbehalt und Geding für uns und unsere Nachkommen, solche Ordnung und Satzung, wenn uns beliebt, zu mehren, zu mindern oder gänzlich abzuthun und nach unserer gemeinen und der Borstadt St. Alban Rutz und Nothdurst, All Gefährd und Arglist hierin vermieden.

Gegeben und beschehen auf Sankt Gallen Abend, da man zählt von der Geburt unseres Herrn Tausend vierhundertneunzig und zwei Jahr.

Heben wir aus dieser Ordnung Einiges hervor:

Vor der Versetzung der Gesellschaft in die Stube zum Lindenbrunnen war schon vom Rathe ein Vorstadtmeister über die Vorstadt gesetzt gewesen; er hatte neben sich einen den Wach- und Wehrdienst überwachenden Hauptmann und unter sich den Vorstadtknecht. Letzterer übernahm zu seinem bisherigen Dienste noch den als Stubenknecht; auch die ersteren blieben noch in ihren Stellungen, waren aber in gewissen Verfügungen an die Fünser und ihren Vorsitzenden, den Stuben meister, als die gewählten Vertreter der Gemeinde gebunden. Die Rathsgeschäfte, welche diesen etwa oblagen

und bei denen der große Häling geboten wurde, werden zunieist vom Rathe verlangte Gutachten und Berichte betreffen.

Wie bei andern Gesellschaften ähnlicher Art, auf den Zunst: und in den Knappenstuben, müssen einige, sonst im Voraus zu dem Amte gewählte Irtenmeister die Gesellen bedienen, d. h. in einem benachbarten Wirths: oder Kochhaus Wein und Speisen holen und noch an demselben Abend mit den Bestellern das Geholte verrechnen, d. h. "die Irten machen." Den übrigen Bestimmungen über Friedensbruch, den Bußen gegen verbotene Spiele, Fluchen und Schwören, über den Gebrauch der gemeinsamen Stube nach Tausen, Prautlausen set nach Begräbnissen werden wir an andern Orten wieder tegegnen.

Richt lange blieb die Gesellschaft in der Behausung zum sindenthurnbrunnen zur Miethe, sondern schon im Jahr 1494 sinden wir sie im Besitze eines eigenen Hauses; "aus bewezenden Ursachen" (wie es in einer Rathserkanntniß des Jahres 1544 heißt) verlegte sie sich "von dannen zum hohen Toldern haruff in die Borstatt" und kaufte das so genannte Haus. Freilich war das bisherige Gesellschaftsvermögen durch tie Eintrittsz, Heizz, Wachszelder u. dgl. noch nicht so angepachsen, daß die Kosten des Hauskauses hätten gedeckt werden sinnen. Man wandte sich daher, wie das in dergleichen sällen Sitte war, an den Rath mit dem Ansuchen um Bevilligung weiterer Einnahmenquellen. Dieser bewilligte Monzag nach St. Lucientag der Jungfrauen 1494 das Begehren. Seine Erkanntniß lautet:

Damit die Gesellschaft zum hohen Dolder zunehme ind von derselben der Stadt Basel desto stattlicher gedient werde, uch um die Zinse auf das Haus zu zahlen, wurde festgesett: zeter Meister und Gesell, der im Bezirk ein Haus und Gesäß hat, zahlt ein Pfund Stebler; der ein Zinshaus hat 0 Sch. Diese Summe ist bei seder Handänderung wieder u zahlen; wer sie, das Pfund und resp. die 10 Sch. einmal

gegeben hat, soll dann frei sein, außer er kaufe ein Haus, in welchem er um Zins gewohnt hat, dann hat er noch 10 Sch. zu zahlen.

Bestätigt vom Nath am Montag nach St. Lucientag der Jungfrauen 1494.

Mit voller Bereitwilligkeit hatte der Rath seit 1488 die Gesellschaft unterstütt, batte nun zu zweien Malen Ginfünfte zur Neufnung der Gesellschaftstasse angewiesen — und boch füllte sich diese nicht. Schon von Anfang an (wir sehen das in andern Quartieren und auch den Zünften gieng es nicht besser) wollten Manche, besonders der Lohnarbeiter, den Ruten nicht begreifen, den sie als gezwungene Angehörige einer solden Gesellschaft genießen sollten. Schon die geforderten Gintrittsgelder, dann die übrigen Gebühren verschiedenen Namens hatten Manchen nicht gefallen; nun trat gar die Haussteue: dazu. Das einfachste Mittel der Widersetlichkeit war : nicht zu bezahlen. Und das wurde auch häufig genug angewendet zum größten Verdruß der Gesellschaftsmeister; denn diese hat ten wohl das Recht, Bußen auszusprechen, aber sie einzutreiben, hartnäckigen Weigerungen gegenüber, dazu fehlte ihner jede Vollmacht. So mußten sie denn wieder bei dem Rati Hilfe suchen. Das Weitere enthält die Rathserkanntniß von Dienstag nach Bartholomäi 1511.

Als dann die Meister der Sesellschaft der St. Albans Vorstadt vor einem geseßenen Rath sich hoch beklagt haben, daß zu Zeiten die Gesellen der Gesellschaft schuldig werden, und sie diese Schulden an den Schuldneren nicht einbringer können, aus dem Grund, daß in ihrer Gesellschaft Ordnung "kein Pön, Straf noch Bezwungniß" darauf gesetzt, noch einig Satzung oder Ordnung darum gegeben ist, uns demüthiglig anrusend, aus unserer Obrigkeit und Gewaltsame ihnen eit Pön und Strafe schaffen und setzen zu wollen, damit die ausstehenden Schulden mögen eingebracht werden, — so haben

auf solch bittlich Begehren und Anbringen meine gnädigen Herren die Räthe erkannt:

Wenn sich hinfür mehr begiebt, daß Jemand der Gesellsschaft etwas schuldig wird, daß man dieselben Schuldner zum ersten beschicken, die ausstehende Schuld von ihnen gütlich sorbern und in acht Tagen auszurichten besehlen; wo dann nach Versluß der acht Tage dieselben Schuldner ihre Schuld den Gesellschaftsmeistern nicht bezahlt haben, so mögen die Gesellsschaftsmeister einen Stadtknecht nehmen, diesem für seine Mühe und Arbeit einen Schilling geben, und durch denselben Stadtschecht den Schuldnern um solche ihre Schuld Pfand austragen, diese Pfänder an unsern Stadtkäusser legen und wie unser Stadtrecht ist verkausen lassen.

Gegeben und beschehen auf Zinstag nach St. Bartolomäus Apostel nach Christi Geburt tausend fünshundert und eilf Jahr.

Ita est. Nicolaus Haller scriba Consulatus Basiliensis.

Damit war aber nicht gründlich abgeholfen. Was thun, wenn einer kein Pfand geben wollte? Und solche Fälle müssen öfter vorgekommen sein; der Widerstand gegen die neue Ordenung war eben noch nicht beseitigt, auch die Jahresrechnungen, welche der abtretende Vorstadtmeister dem neuantretenden übermachte, mochten nicht in der besten Ordnung sein. Namentlich war das Sintreiben der Exstanzen, Bußen oder anderen Gebühren ein so peinliches Geschäft, daß der alte Vorstadtmeister gerne dem neuen das Odium dieser Amtspflichtsersüllung überließ.

Daher mußte der Nath neuerdings einschreiten; er schaffte die oben enthaltene Erkanntniß ab (auf Mittwoch nach Nicolä Episcopi 1522) und erkannte wie folgt:

Wenn einer der Gesellschaft Frohnfasten-, Holz- oder ander Geld schuldig ist, und solches, auf Verlangen, nicht giebt, so

soll dann der derzeitige Vorstadtmeister dem oder den Schuldisgen durch der Gesellschaft Knecht oder einen Stadtsnecht in eine Vorstadt, die er ihnen bestimmen kann, zur Leistung biesten, aus der sie bei ihren Eiden, die sie uns dem Rathe gesichworen, nicht gehen, sie seien denn vorher mit dem Vorstadtmeister übereingekommen.

Wollte aber einer gütlich Pfand für seine Schuld geben, dem soll nicht in die Vorstadt zu leisten geboten werden, sons dern es sollen die Pfänder von ihnen genommen werden und nach Brauch verkauft werden.

Item so ein Vorstadtmeister Rechnung giebt und der Gessellschaft etwas, so er nicht ganz eingezogen, schuldig bleibt, das soll er binnen einer vom neuen Vorstadtmeister bestimmten Zeit einziehen, bezahlen und ausrichten, wo er dann die, die ihm etwas schuldig sind, wie oben bemerkt, in eine Vorsstadt legen mag. Geschehe aber, daß dieser alte Vorstadtmeisster solches nicht thäte, sondern darin säumig und hinläßig wäre, alsdann soll und mag ihn der neue Vorstadtmeister wegen solcher Ausstände und unbezahlten Erstanzen, auch in eine Vorstadt in Leistung lassen bieten; aus der er auch nicht gehen darf, er sei denn mit dem neuen Vorstadtmeister überseingekommen. So er aber kein Pfand geben will, soll es auch mit ihm, wie in diesem hievor geschriebenen Artikel erläutert, gehalten werden.

Item, so eine Person, so in die Gesellschaft gehört, zu wachen geboten wäre, und dieselbe Person (als oft beschieht:) fürgiebt, sie gehöre in eine andere Gesellschaft, und sich erfunde, daß dem nicht also wäre, daß dann der zeitige Vorstadtmeister derselben Person, so also die Unwahrheit braucht, durch einen Stadtfnecht 5 Sch. oder darum Unterpfänder abnehmen möge.

Ita est ut ego Caspar Schaller subscriba civitatis basiliensis protestor manu mea propria. lleber 20 Jahre lang hatte sich die neue Strasordnung eingelebt, da siengen "die alten Erkanntnussen und Ordnungen nach Innbruch und Wesen allein der Schrift und Pergamen halben" an etwas presthaft zu werden und waren daher der Erneuerung und Bestätigung bedürstig, "damit die E. Gesellschaft dessen statlicher erhalten werden möchte." Auf das Fürbringen des getreuen lieben Rathsfreundes Hans Rudolf Hermann, genannt Harder, Namens der Gesellschaft zum hohen Tolder in Sanct Albans Borstadt, schaffte der Rath, an seiner Spitze Adalberg Meyger Bürgermeister, gerne Abhilse, um "Bisnung und merung willen der Gesellschaft," Montag den 15. August 1544, bestätigte und erneuerte die alten Ordnungen und Freiheiten und verwahrte die Schrift mit unserer Stadt anhangenden Insigel.

Ze wissen Als dann in vergangenen Zyten vnd lang dahar da vnden In den Mülenen, den Insassen Sankt Albans Vorstadt eine Gesellschafft gewesen ist, vnd in den Linden brunnenthurn gelegt worden war, so wurde von uns, Hartung von Andlen Ritter, Burgermeister und Rath der Stat Basel zu Ausenthalt und Mehrung der Gesellschaft zum Linden brunnen, welchen Namen sie behalten soll, solzgende Ordnung und Satzung ausgesett:

Der Bezirk der Gesellschaft.

1° Es soll die Vorstadt zu St. Alban anfangen an Kunothor und hiehar dem Rinsal so vom Brunnen daselbst in den Graben sließt bis in die Malzgasse, an den alten Grendell und von da bis an das Vild in der Frauen von Gnadenthal Garten, und danach Rechtes hinus an die Ringmauern und durch hinab den Ringmauern nach bis an den Rhein und von da den Rheinmauern nach wider bis an das Kunothor.

Ein Jeder, so darinnen haushäblich oder seßhaft ist, soll die Gesellschaft haben.

2° Daß alle, die in dem obgenannten Bezirk, jett oder später, es seien Meister, Dienstknecht oder Andere, seßhaft oder haushäblich wohnen, die Gesellschaft zum Lindenbrunsnen (oder mag sie auch an ein ander End gelegt werden), zu haben verbunden seien, und den Fünser Meistern dieser Gesellschaft gehorsam und gewärtig sein solle, wie von alters Herfommen und Gewohnheit ist.

Der Gejellichaft Recht 10 Sch. (β)

30 Es solle ein Jeder die Gesellschaft erkaufen um 10 Sch. und mit der Gesellschaft dienen, reisen (d. h. ins Feld), wachen, hüten und zu allem andern verbunden sein.

Wer aus der Vorstadt zieht, wird der Pflicht entladen.

4° Wenn einem beliebte, in der Stadt oder an einem ans dern End sich zu setzen, soll er der Gesellschaften 1) entladen, entl(lassen) und nit wither ihr verbunden sein, sondern der Pflicht ledig stehn.

Gesellschaft-Erneuerung von denen jo da auferzogen 5 Sch.

5° Von der Kinder wegen, die jett sind oder fürder kommen, ist geordnet, daß alle solche Kind, wenn sie sich in die "Gemachelschaft" verändern wollen, die Gesellschaft vor und ehe der Gemachelschaft mit 5 Sch. erneuern sollen.

Gesellschaftsgenossen sollen aller Schenkung und Zehrung ungedrungen sein.

6° Die Mitglieder sollen ungedrängt stehen und bleiben aller Schenkungen und Zehrungen, außer soviel einem freien Willens geliebt.

¹⁾ en wird ein Abschreibfehler fein.

Brunnen sollen saube und in Chren gehalten werden.

7° Der neue Oberst Stuben Meister mit dem Vorsstadtmeister und den gesetzen Fünsen sollen daran sein, damit die Ordnungen der Vorstadtgesellschaften öffentlich geshalten werden; dazu daß die Brunnen in jedem Bezirk sauber und in Ehren gehalten werden, und was Beßerung von den Uebersahrern (Bußen der Uebertreter) davon fallen, soll Alles zu der Gesellschaft Nut und Frommen verwendet werden.

Wachtordnung foll gehalten werden.

8° Es soll auch die Hut und Wacht und alle andere Nothdurft der Vorstadt, beides in Feners- und Kriegsgeschrei, deßgleichen die Ordnung mit dem Fähnlein und andern, was Ihnen von uns dem Rath angegeben ist oder noch wird, gestreulich und ehrbarlich durch sie gehalten und vollzogen werden, und wenn Jemand darin ungehorsam ersunden werde, dann sollen sie nach Villigkeit strasen und büßen, besonders wenn Jemand, dem zu wachen oder zu hüten geboten war, ungehorsam wäre und zu spät an die Wacht oder Thorhut käme oder unerlaubt hin und enweg gienge, von dem soll zu Buß genommen werden 5 Sch. und solche Buß zu der Gesellsschaft Nuß verwendet.

Doch uns und unserer Obrigkeit und Strafe unvorgegriffen und unabbrüchlich.

Auffallend ist vor Allem, daß während die Erkanntniß zu Gunsten der Gesellschaft zum hohen Dolder lautet, diese doch den Namen der Gesellschaft zum Lindenbrunnen behalten soll, selbst unter der Bedingung, daß sie an einen andern Ort verlegt werden sollte. Und doch war dasür 2 Jahre vorher im offiziellen Deffnungsbuche selbst i) der Name Gesellschaft zum Esel gebraucht worden. Woher

¹⁾ Deffnungsbuch (1530-1565) Fol. 91.

nun dieser Name? Was ich von dem St. Albanvorstadtarchiv kenne, giebt darüber keinen Aufschluß. Dürste ich aus obigem einen Schluß ziehen, so wäre meine Vermuthung folgende:

Das Haus zum Dolder war für die Bedürfnisse der nun immer mehr anwachsenden Gesellschaft zu eng geworden. Man kauste das daneben stehende Haus zum Esel, dessen Existenzich übrigens nur nach Analogie des Rebhauses solgere, nannte sich aber wie bisher nach dem gewohnten Hause; das Publizum dagegen zog in seiner bekannten (nicht nur Basler) Manier den schimpslichen Namen vor. Wenn aber die Gesellschaft sich nach dem Hause zum hohen Dolder nannte, das Publizum sie mit dem zum Esel beehrte, so hatte doch der Nath als unpartheiische Behörde ein Necht, der Gesellschaft den alten Namen zum Lindenbrunnen als maßgebend vorzuschreiben. Freilich blieb er mit seinem Besehl nicht Meister weder bei der Gesellschaft noch beim Publicum; ja er besolgte seinen Besichluß selber nicht, und es blieb der officielle Name der Gesiellschaft zum hohen Dolder.

Vielleicht ist für das Begehren um Erneuerung der alten Rechte statt eines Hauskauses ein anderer Vorgang der Beweggrund gewesen. Im Staatsarchiv¹) ist eine Supplication der Gesellschaft an den Rath aufbewahrt, leider ohne Datum. Sie lautet im Wesentlichen folgendermaßen:

"Demnach ungefähr bei 4 Jahren ein E. Ges. hinden an der Rheinhalde merklichen großen Schaden widerfahren und erlitten haben, in maßen wieder zur erbauung derselben sampt zwon Hauptmauren vifzusüeren bei 700 A geltz Innammen gedachter Gesellschaft vifzubrechen und entlenen müßen, welche Summa geltz wir noch zum größen Theil sammt einigen Zinzien schuldig sind....." (Die Ursache davon ist) "daß viele Perssonen, welche unter dieser E. Geselschafft Nachtwachen gehörig, nun etliche Jahre her wachtsrei sind und vmb khein pott noch

¹⁾ St. 59, B. 4.

verbott und straffen nichtzit geben wöllen...." (So stehen der Gesellschaft über 140 K in Wachten und Strafen auß.) "Auch gleicher gestalten belangent die Vereinigkheit der Bronnen halben wie daß gemein Volch sich weder mit güette, noch mit ernst nit will warnen noch abstraffen lassen, sondern die Bronnen so unsuber gehalten werden, daß man thein Vüch nicht mehr darob trenchen lassen than...." (Deshalb bitten sie um Bestätigung der Vorstadtrechte.)

Was den Bezirk der Vorstadtgesellschaft anbelangt, so stimmt er ganz mit dem Sebiet der alten St. Alban Klosters Gerichtsbarkeit überein und ist also der geschichtlichen Ueberslieferung ganz getreu entnommen. Allein die Erkanntniß hat noch einen Anhang (ebenfalls von 1544), der lautet folgens dermaßen:

"Bnd damit die bemeldt Gesellschaft wissen möge, welcher also Ihnen Wachens, Bütens und Reisens gehorsam und gewärtig sein solle, so haben wir ihnen nachgelassen, daß alle die, so nicht zünftig sind, auch Wittwen, Nengeren und dergleichen Leute, die in diesem Bezirk haushäblich sitzen, mit ihnen wachen, reisen und hüten jollen. Und ist dies der Bezirk: Vom Kunothor berein dem Rhein nach bis an die Rheinbrücke und von da bis in den Birfig, wo derselbe in den Rhein fließt, und ben Birsich herauf bis an das haus jum Seufzen1) und von da herüber in gerader Linie (schlet= schnurs) bis an das haus jum Pilgerstab2) und hinten hinauf in das Höflein hinter Lämli's Haus?) und von dannen in St. Martins Gäßlein und daselbst hinauf gegen ben Augustinern und diese Gasse beiderseits bis an das Augustiner= kloster und von da die Stegen berab bis an das Zunft= haus zum Schlüffel und von da herüber an Balthafar

¹⁾ Mr. 1723.

²⁾ Mr. 1599.

³⁾ Mr. 1602.

Irmis Haus 1) und also hinauf bis zur Mücke, das Gäßlein hinab bei den rothen Fahnen bis auf die Freiestraße und die freie Straße hinauf auf der Seite gegen den Münsterhof, bis an das Haus zum rothen Thurm 2) an der Schwellen und von da herüber bis an hohen Stegs Haus (?) und von Hohenstägs Haus hinauf und hinüber an das Haus zum Maulbaum 3) und von da hinauf auf beiden Seiten bis an den Stall am innern Sschwerter Thor und von dem Stall bis herum wieder an das Cunothor.

Also wie das St. Johannquartier auch nicht auf die Vorsstadt beschränkt blieb, sondern bedingungsweise bis an den Birsig sich erstreckte, so werden jest auch diesenigen nicht zünfztigen Wittwen, Näherinnen und dergleichen Leute wachs, hützund reispflichtig, resp. dafür geldpflichtig, welche vom St. Alsban Schwibbogen zwischen Rhein und Freiestraße bis zum Birsig auf dem Fischmarkt haushäblich wohnen: eine beträchtzliche Zugabe zu der Aeufnung und Mehrung der Gesellsschaftskasse.

Bei meinem ersten Vortrag fand die Ausdehnung der Rechte, welche die Vorstadtgesellschaft über die Vorstadt hinaus, im ganzen Quartier in Anspruch nahm, einigen Anstand (von Seite des H. Conr. Dr. Fechter). Es wurde damals schon bestont, daß nur die zwischen dem (innern) Stadtgraben und den äußern Grenzen des Quartiers wohnenden Nichtburger zu der Gesellschaft zur Mägd "gebunden sind zu der Wacht, zu Bott und Verbot, zur Hilse in Feindess, Feuerss und Wassernöthen," während die in der Stadt wohnenden Vurger dasur auf den Zünsten zu dienen hatten.

Aus der Abschrift alter Ordnungen der St. Alban-Vorsstadt-Gesellschaft (ich verdanke sie der freundlichen Gesälligkeit des H. Wilh. Jselin) ergiebt sich, daß der Gesellschaft zum

¹⁾ Nr. 1630.

²⁾ Mr. 1418.

³⁾ Mr. 1071.

Dolder im Jahr 1544 ebenfalls Rechte hatte über die Grenzen der Vorstadt hinaus, oder vielmehr bis an den Birsig hinein. Mit ihr hatten nämlich zu wachen, zu reisen und zu hüten "alle die, so nicht zünstig sind, auch Witwen, Nepgeren und dergleichen Leute, die in diesem Bezirke haushäblich sitzen." Die darauffolgende Beschreibung dieses Bezirkes erzgiebt ein Necht der Vorstadtgesellschaft bis in den Virsig, wo derselbe in den Rhein fließt und bis an den Fischmarkt, so daß dort die zwei entlegensten Vorstädte, St. Johann und St. Alban in ihrem Vorstadtrecht zusammenstoßen.]

Obiger Petition könnte aber auch ein Anleihen voraus= aeben, welches die Gesellschaft anno 1581 aufnehmen mußte und es gehört vielleicht auch der Sprache nach eher in diese Zeit. In diesem Jahre stellte die Gesellschaft 1) einen Schuldbrief aus für 200 Gulden (der Gulden = 1 K 5 & Basler Wäh: rung) in ihrem Namen Weister und Vorstadtmeister und Mitmeister, auch gemeine Gesellen der geselschafft zu dem hoben Dolber, genannt zum Gjell, in St. Albans Vorstadt gelegen, an die Pfleger des Gotteshauses zu St. Alban; als Unterpfand wird dafür gestellt "der obgemelten Gesellichaft Suß zum hoben Dolden sonst zum Gell genannt, wie das in St. Albans Vorstadt zu einer neben Hans Martin dem Rebmann und zu der andern sten neben Briel Ersam gelegen ist, stoßt hinden vff die Rynhalden und ist sollich underpfandt hievor niemanden versett, verschryben, zinßhaft noch verbunden...."

Also "zu dem hohen Dolder (oder nach späterer Art Dolden) genannt zum Esel, gerade wie damals und huns dert Jahre früher die Personennamen von der Heimatbezeichs nung oder einem Dorfs oder Spitznamen begleitet waren; wie wir oben 1544 den Rathsherrn Rudolf Hermann genannt Harder getroffen haben. Die meisten dieser Uebernamen hatten

s) St. 59, B. 6.

übrigens nichts ehrenrühriges, und daß hier die Gesellschaft selber ihn annimmt, ist noch kein Beweis für den Besitz eines Hauses zum Sel.

Suchen wir nun, noch innerhalb des 16. Jahrhunderts, die Beschäftigung und den Stand der Einwohner der Vorstadt, wenn auch nur in wenigen Zügen, die mir zu Gebote stehen, einigermaßen uns zu vergegenwärtigen. Der Beschäftigung und dem Vermögen nach bilden sie das vollständigste Gegenbild von der St. Albanvorstadt heutiges Tages. Hervorgegangen aus den Gotteshausleuten, gehörten sie zum größten Theile der arbeitenden Klasse an, die nebenbei, so gut es eben sich thun ließ, etwas Hausvieh hielt, wie das ja auch in andern Vorstädten, ja sogar in der innern Stadt etwas Gewöhnliches war. Neben dem Hornvich, das des ziemlich umfangreichen Waidgangs genoß, waren es die Gänse und die Schweine, die besonderer Pflege seit Alters sich erfreuten.

Schon im Anfang des 15. Jahrhunderts hatte der Rath zu klagen, daß das Halten der Schweine so überhandnehme, daß man sich nicht an die erlaubte Anzahl halte. Daher be= fahl er, man solle dieselben zu Hause behalten und nit an der gaßen lassen gan und vor der welt spatieren; vßgenommen so si sy in das wasser triben wellen, da sollent si stracks und snellenlich thun, vast früh vnd auch spätte, also daß si (es nur) zu wasser triben vnd wider von dannen beim in ihr amach. Wenn sh darüber in der strasse stille stand, foll von der vorstadt meister und wachtmeister von jedem swin ein Plappert zu besserung genommen werden. Besonders die Bäcker und die Ruttler gaben mit ihren vielen Schweinen der Welt Aergerniß und viel Unlust, so sie in vnserer stadt ziehent, mit dem daß sie so viel Swinen hattent und zugent, aß sie woltent, vnd si sh ouch an die straßen flugent vnd da ließent gan, so lang sy woltent das doch ein unzitlich fürnem= men ist.

Nicht lange nachher wurde dem Rath¹) wieder angezeigt und geklagt: Es louffent ouch viel Swînen in der statt allentshalben, wüsten und brechent den lüten ire züne und thund in großen schaden in iren garten und andern gütern. Das wurde wieder verboten und befohlen, man solle die Schweine täglich "für den Hirten treiben," oder sie in den Häusern haben.

Eine Vorschrift, welche 1547 nachträglich in die Sammlung der Verordnungen aufgenommen wurde, also vorher schon bestanden hatte, lautet:

"Es sollen Alle, die Gänse haben, sie der Art halten, daß sie Niemanden Schaden thun, und welche Schaden thäten, den sollen die tragen, deren die Gänse sind, und dazu geben 5 Sch. Besserung."

Ebendort ist eine Vorschrift über das Halten von Schweisnen: "Es sollen auch Alle, die Schweine haben, dieselben zu dem Hirten treiben, daß sie Niemanden Schaden thun, und welche Schaden thäten, den sollen die tragen, denen die Schweine sind und darzu den Meistern verbessern 5 Sch."

Das Halten der Schweine war durch alte Verordnungen geregelt (sie wurden 1494 erneuert), in der "rechten" (d. h. eisgentlichen) Stadt verboten, des Gestankes willen, und war nur in den Vorstädten erlaubt.²)

Diese liebenswürdigen Hausthierlein müssen den Vorsstädtern sehr befreundet gewesen sein. Da, wie es scheint, der Hirt nicht ohneweiters den Ackerit in der Hardt benützen durfte, wenigstens nicht alle Jahre und nicht aller Orten, wenn sie auch zum Gemeindebann gehörten. Ihn nun anno 1576, einem Weinsehljahr, aber zugleich guten Sicheljahr nießen zu dürfen, machte die Gesellschaft eine Supplication an den Rath, welche ihrer naiven Abfassung wegen bezeichnend ist:

¹⁾ Rufbuch um 1420.

²⁾ Erkanntnißbuch 1481-1504.

"Diewyll 1) dan dises lauffenden Jars Gott der Allmäch= tig gnodt gaben, daß Achbertt und dann aber andere Jar zimlicher moßen gerathen, hie und anderthwo: vff das so hatt ein gante gmein einer E. gesellschafft zum hohen Tolden sich mitt einander vereinbartt, für E. G(naden) und ersam wiiß= heitt zekhören und dieselbige per liebe Herren und Vätter umb den Weidgang (wellicher Ihnen auch vor Joren vergundt wordenn, vnderthenig ze bittende und das E. G(naden) ihnen gnädiglich vergünstigen welte, in erstgemelltem weidgang und nitt weithers die Enchlenn (mitt gunft zemelden) mitt ihren Schwhnlenen vff zeegen; do jy doch junst zu vnnüt (io wan die Buren von Mutett nitt weren) verbliben. Zudem tregt mancher gutt wißens, das under unferer Comun vol mehr armer dürfftiger Burger vnd Sinderfäßen funden werden, den under anderen (Quartieren), mällich nitt vermögen ohne sunderen costen ihre Schwynlein andersthwo in Ankhertt zethun. So sindt auch Ettlich under ihnen, die sich Räbwärch gebruchen, wähliche sich ouch gefrowt haben (noch dem es sich ließ ansehen), sy wurden ettwaß vß won lösen, vff daß in ir Bech dester kumlicher hetten mögen erhalten, der doch innsunderheitt diß Jars gar gefeelt hatt Derhalben bittende wöllen uns gnediglich vergünstigen, den Ackhertt mitt unseren, mitt gunft zemelden, Schwynlenen ze nuten vnd gebruchen.

Der Ackerit in der Hardt bot denen der St. Albanvorstadt eine bedeutende Erleichterung für die Schweinezucht (wie die Waldung für das Halten von Kühen und Ziegen), freilich hatten namentlich die Bratteler ebenfalls Theil daran. Aber 1) "von unvordenklichen Zeiten her" (und noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts) war es undisputierlich gewesen, daß zwischen E. E. Gesellschaft zum hohen Dolder allhier eines-

¹⁾ St. 59, B. 5 (1576 24. Sept.)

¹⁾ St. 59, B. 3.

und einer ehrbaren Gemein zu Brattelen anderntheils den beederseits nießenden Weidgang die obere Straße ausgescheiden hat." Bald beginnen aber Streitigkeiten, zuerst weil die Bratteler mit ihrer Herde von 400 Schweinen diese Straße überschritten und, angeblich um in ihre Zinsgüter zu kommen, durch den nach dem rothen Haus sührenden Weg. über das Land der Vorstadt suhren.

Ob die Bestimmungen des Nutznießungsrechtes sehlten oder doch nicht geschrieben waren und nur im Herkommen sich ershielten, wie an andern Orten und zwischen andern Quartieren, die Waidstreitigkeiten nehmen kein Ende. Für die Art, wie die Parteien ihr Recht zu beweisen suchten, eben durch Zeugen des alten Herkommens ist ein Streit zwischen den Waidgenossen zu Alban und der Gemeinde Bratteln (1704) nicht unbezeichnend. Es handelt sich dabei eben um den Bezirk oder die Grenzen des Ackerits. Um sie festzustellen, wurden 2 Zeugen vernommen. Der eine war Hans Jakob Heüßler der ältere; sein Vater war 40 Jahre lang Vorstadtmeister gewesen und mit ihm hatte er oft und viel der Schlichtung der Streitigzkeiten beigewohnt. Er sagte nun aus:

Jedesmal, wenn es mit dem Waidgang nicht richtig hersgegangen sei, hätten sich die Hirten meister, der Hirt, in Ackeritszeit die Nebenhirten und Andere, von der Gemeinde wenn Klage und Mangel vorgegangen, angemeldet und die Mängel vorgebracht und geklagt; da es dann jederzeit geheißen, die Bratteler seien schuldig, mit getriebenen Kuthen durch das quästionierte Holz mit ihren c. v. Mastschweinen zu sahren, und wenn ihr Hirt solches nicht thue, solle man ihn warnen, pfänden und zur Strase ziehen.

Der zweite Zeuge war der damalige Vorstadt-Schweinehirt, seines Alters gegen 60 Jahre und seit 26 Jahren in diesem Dienst. Der wurde befragt, ob denn nicht er (wie

²) St. 59, B. 12.

wahrscheinlich die Gegenpartei behauptete) mit getriebenen Ruthen zu jenem Wasser, das die Bratteler in den Graben bei der Hardt leiten mußten, fahren müsse. Da bezeugte er, solches sei nie mit getriebenen Ruthen geschehen, sondern sie (die Borstädter) seien frei und ungehindert im Bratteler Bann gefahren und geweidet; sie, die Bratteler, hingegen hätten mit getriebenen Ruthen durch eben diesen Bezirk in ihr, in dem Boden gegen dem Clingenthaler Hau gelegenen Hölzlein sahren müssen.

Der Waidgang gab übrigens nicht nur zu Streitigkeiten zwischen den Genössigen Anlaß, sondern auch zwischen dem Rath und der Vorstadt. Vorstadt= und Mitmeister zu St. Alban mußten sich vor Rath über eigenmächtige Neuerungen, die sie sich er= laubt hatten, ausweisen. Im Jahre 1625 hatten sie sich "nach alter Ordnung 1) mit der Gemeinde verglichen, daß sie wegen Zeichnens der (den Ackerit benützenden) Schweine 21/2 β, und derer, "so über die Ordnung laufen" (also derer über die erlaubte Zahl) 121/2 Bagen Straffe auferlegten. Diese Auflage betraf, wenn spätere Vorkommnisse recht schließen lassen, die Zulassung von Schweinen von nicht innerhalb der Vorstadt wohnenden Leuten, und der Rath zog vor, sein Hoheitsrecht zu Gunften des Staatsseckels geltend zu machen. Er beschloß (den 7. Dec. 1625) des ackeritshalb in der oberen hardt oder deswegen bezogenen Geldes durch die Vorstadtmeister zum hohen Dolder in St. Albans Vorstadt, daß sie solches Geld und Strafen ans Brett liefern sollen, und so sie etwas recht= mäßigen Rostens erlitten, dieser abgezogen werden dürfe. Und wenn ins fünftig Ackerit aus Gottes Segen bescheert wird. follen sie die Bewilliaung vom Rath ausbitten und die daraufschlagende Gebühr abstatten. Demgemäß lautet benn auch das Rathsprotokoll vom 10. September 1626, es sei dem Vor= stadtmeister zu St. Alban vergönnt, "heuriges jahrs ben

³⁾ Rathsprototoll.

Ackerit in der Hardt zu nießen, doch daß jeder person, wer sie auch sein möchte, nur Asschwein," allein dem St. Albans Kloster 4 Schweine (zu treiben erlaubt seien) und wegen des Zeichnens nicht mehr als 1 ß genommen werde. Des Ackerits halb solle nach Mönchenstein (dem Bogt) geschrieben wersden, daß die von Bratteln und Muttenz die zu St. Alban in der Hardt nicht übersahren dürsen.

Sehen wir einstweilen von der Geschichte der Waidgangssgerechtigkeit ab und wenden wir uns einen Augenblick dem andern Nahrungszweig der St. Alban-Burger und Einsaßen zu, der oben als Rebwerk bezeichnet worden ist. Er ist ihnen zwar nicht eigenthümlich; dagegen lassen sich hier einige Vemerkungen anknüpsen.

In früheren Zeiten waren in jedem Quartier jogenannte Zwingtrotten gewesen. Der Bischof und vorher wohl der Rath hatte fie zu Erbleben gegeben; die Besitzer mußten sie immer in gutem Stand erhalten mit dem erforderlichen Schiff und Geschirr und den nöthigen Trottknechten und im Berbst sie von Jedermann gegen eine vorgeschriebene Entschädigung benüten laffen. Das Gotteshaus zu St. Alban, das viele Behnten und Zinsen in Form von Trauben bezog, hatte seine eigene Trotte, und auch nach Aushebung des Gotteshauses hielten die Pfleger darauf, daß die Bewohner der Vorstadt bei ihnen im Kloster trotten ließen, natürlich gegen eine Entschädigung an die Verwaltung. Noch um das Jahr 1570 hatte ein Bürger von einem Saum Weins zu trotten 6 Pf. bezahlt und vom Züber ebensoviel. Später aber schlugen die Pfleger mit der Trottengebühr auf, und verlangten 1599 das sechsfache,1) also 3 Schillinge per Saum und per Zuber. Darüber beklagte sich denn die Gesellschaft zum "hohen Dol= dern" bei dem Rath und verlangte eine zweite Trotte, die von den Pflegern des Gotteshauses zu erstellen wäre. Sie wäre

¹⁾ St. 59, B. 7.

ein Vortheil nicht nur der in der Vorstadt gesessenen, sondern aller Bürger, welche ihre Güter (in der Regel Reben) vor dem St. Albanthor hätten, und des Gotteshauses selber, indem so die Kelterung in viel fürzerer Zeit könnte abgethan werden. Früher waren mehrere Trotten (Privatunternehmungen, vermuthlich mit besonderer Bewilligung) im Quartier gewesen, sie seien aber eingegangen. Da die Pfleger sich weigerten, auf ihre Kosten eine zweite zu erstellen, wandte man sich noch einmal an den Nath?) mit der Vitte, er möge durch die Lohnsherren eine solche erstellen lassen, und zwar eine "Haupttrotte", deren Gebrauch also den Pflegern nicht mehr zu vergüten gewesen wäre. Man berief sich auf das Beispiel von Muttenz und von Mönchenstein, welche auch ihre Gemeindetrotten hätten. Da sie später erwähnt wird, wird ihre Erstellung wohl vom Rathe beschlossen worden sein.

Außer den Rebleuten ist hier noch derer zu gedenken, welche in den Mühlen arbeiteten, als Papierer oder als Knechte. Auch der Gewerbsteich bot Verdienst, indem auf diesem Wege von den Mönchensteiner Waldungen her Holz in die Stadt geslößt wurde. Freilich war dieser Stadteingang ein Anlaß mehr zum Hüten und Wachen, wovon später etwas zu sagen sein wird.

Auch noch gegen das Ende des 16. Jahrhunderts war die Versassung der Gesellschaft nicht wesentlich anders als im Ansang. Jeweilen am Sonntag "nach dem Maitag" (also der erste Sonntag im Mai) war u. A. in gebotener Gemeinde der Vorstadt gemein Gesellschaftmeister zu machen; nur scheint jetzt die Wahl allein von der Gesellschaft ausgegangen zu sein, ohne Mitwirkung oder Bestätigung des Kathes. Es ist nicht unwichtig, diese Selbstständigkeit in der Wahl zu betonen; denn es erhoben sich später, wie auch in andern Quartieren, Klagen

²) ⊗t. 59, 𝔞. 8.

genug, wenn der Rath einen Vorstadtmeister "setze", z. B. wie er einen Vogt nach Münchenstein oder ehnet Gebirgs setze. Der von der Gesellschaft neu gewählte Meister hatte nun von dem alten (= abtretenden) Meister die Rechnung abzunehmen, darnach hatte er zu geloben,¹) "Allem dem, so zu der geselschafft gehören ist (=Gedeihen hilft) vnd der gemeint getreuw vnd holtt ze sind, jren Nutz ze fördern vnd schaden ze
wehren vnd fürkommen (zuvorkommen) noch sinem aller Besten
vermögen."

War damals ein Amtszwang vorhanden? Die Verord= nungen sprechen darüber nichts aus; die Verhandlungen selber machen jeweilen den Eindruck, als ob die Gewählten ihre Ehrenstellen sehr gerne angenommen hätten. Um so mehr fällt es auf, daß ein (noch in dem letten Viertel des 16. Jahr: hunderts, wie ich der Sprache nach vermuthe) nach altem Brauch und Herkommen zum Vorstadtmeister gewählter Sang Cunt "sich gesperrt und nit annemenn wellen," bis ihm durch den Rath auf Klage der Gemeinde hin solches zu thun befohlen wurde. Als man ihm dennoch des alten Meisters Rechnung zustellte und das Gelübde von ihm forderte, wollte er es nicht thun und gieng weg, ohne dem, so je und je gehalten worden war, Statt zu thun. Diese nochmalige Weigerung war etwas ganz Ungewöhnliches, "indem wir wol vermeint, er hett sich sollichs gegen getruwer nachburschafft nit gewy: dret, das ung nit klein befrembd." Alle Vorstellungen halfen nichts; aber da er gewählt war, sah man ihn doch als Meister an und veranstaltete keine zweite Wahl. Er nahm sich um Nichts an, und so kam das Neujahr; das konnte, da Hang Cunt von einer Feierlichkeit nichts wissen wollte, nicht in gewohnter Art begangen werden. Auch sonst schon hatte seine Zurückaltung zur Folge, daß die Gesellschaftsstube nicht mehr zu den sonstigen Zwecken zur Verfügung stand. Er

¹⁾ St. 59, B. 1.

brachte durch seine Unthätigkeit die Gesellschaft in wachsenden Schaden; die Bedachung, der Hausrath, abwartende Dienste für Familienfeste wurden vernachlässigt oder verliederlicht. Sonst, "so gott einem eins jungen Kinds berotten, hieltten andere nachpuren demselbigen zu eren ein schenkung, wie das in anderenn der glich gesellschafften gehalten würt." konnte nun unter Sansen Cunten nicht sein, und darüber in der Gemeinde ein Reden und Schreien. Daß aber auch das Neujahr nach altem Brauch und Herkommen nicht gehalten werden sollte, das erschöpfte die Geduld der Burger. Solches war ihnen fremd und vormals nie gehört worden. Um wenigstens dieses zu retten, wandte sich "die gante gemeind der vorstatt zu Sant albann an den Rath mit der unterthänigen, demü= thigen Bitte, üwer wysheitt welle vns gnedigklichen in dissem vnserm fürwenden und erklagen Bedenken und meister Hanß Cunten darzu haltten, das er differ vnser nottwendigen articklen und erklagung früntlich und trüwlich nachkome und kein widerwerttigkeitt ze machen, deren wir vormals von anderen vertragen (= verschont) gewesen sind."

Gerade die Vorstadtpolizei, zum Theil der eigenen Sicherheit, wurde mit der Vergrößerung der Vorstädte immer lästiger, und, eben wenn die Bußen nicht einzutreiben waren, immer lästiger für Meister und Mitmeister.

Die Verpflichtung der Aufsicht über das Reinhalten der Brunnen und der Gassen, über das nur bedingungsweise erslaubte Dreschen bei Licht hatte die Gesellschaft schon lange gehabt; ausdrücklich auserlegt wurde es ihr wieder in der erneuerten Gesellschaftsordnung von 1544. Im Jahr 1597 trat wieder ein Recht oder, wenn man will, eine lästige Pflicht dazu: die Schlichtung und Beurtheilung der Schmähs und Schlaghändel, als ein nicht unwichtiger Theil der Vorstadtspolizei, während bisher die Jurisdiction darüber sich auf die Vorsälle auf der Gesellschaftsstube beschränkt hatte; in demselsben Jahre, wo auch die übrigen Vorstädte diese Aufgabe durch

Rathsbeschluß übernehmen mußten. Früher hatte wahrscheinlich, bei der noch geringen Bevölkerung der Vorstädte, der (noch bloß vom Rath ernannte) Vorstadtmeister die Polizei gehandhabt. Noch 1532 mußten alle Vorstadtmeister bei ihren geschworenen Eiden alle Frohnfasten einmal in ihren Vorstädten und Wachten Besuche machen und sehen, wer von Hintersäßen bei ihnen gesessen ware,1) wen sie verdächtig finden, die sollen sie ihren geordneten Häuptern anzeigen, damit er sie rechtfertige, und wo nicht, fortweise, auch die, jo sie behauset, strafen möge. Da diese neue Bevoll= mächtigung an die Quartiere die Webernzunft als Steinen= vorstadtrecht am ausführlichsten erhielt, so versparen wir eine einläßlichere Wiedergabe bis auf andere Gelegenheit und theilen nur das Nöthigste hier mit. Es ist "das Mandat und Verbot allerlei unleidenlicher Unruben und Gezenken, so in Vorstädten beschehen und vorgehen, wie man sich gegen die Uebertreter zu verhalten habe."

"MHSCHH. Der Rath hat mit Bedauern glaublich vernommen, wie unruhige, fridhässige, sowohl Manns= als Weibspersonen, in den Vorstädten häuslich gesessen, unleidliche Unruhe und Sezänk machen, unverschamptlich schelten und schmähen, an Ehren grob und höchlich einander anziehen, raufen und schlagen, ja die Allmacht Gottes im Himmel übel verletzen und schmähen," — in Vetracht (der Unzulänglichkeit der bisherigen Mittel und) daß es jeder gottseligen Obrigkeit "gepeuert" (= gebührt) zu Erhaltung guter Polizei und um den gottwohlgefälligen Frieden zu pflanzen, solche Sachen ernstlich abzuschaffen,

So geben wir daher allen Gesellschaften Macht und Geswalt, in Fällen fünftiger Häder, Gezänk, Schmähungen, Spaltungen oder Schlag- und Gesechtshändel in Vorstädten die

¹⁾ Neurathserfanntnißbuch (1525—1545) Fol. 120.

Parteien vorzufordern, abzuhören und zu verurtheilen, aber unseren obrigkeitlichen Rechten unabbrüchig. Und gebieten den Strafbaren Gehorsam zu leisten, und in Weigerung dessen, oder ob vielleicht die Sachen schwer und wichtig sind, kommt es an die Regierung.

Actum et decretum 14. Febr. 1597.

Johann Rudolf Herzog, Stadtichreiber zu Basel.

Außer dieser niedern Polizei hatte aber die ganze Stadt sich zu theilen in Wache und Hut für Wasser-, Feuer- und Feindesnoth, und davon siel natürlich ein angemessener Theil auch auf die St. Albanvorstadt. Doch scheiden wir dieses für jetzt lieber aus, um es andern Orts im Zusammenhang ein- mal vorzusühren. Nehmen wir nur noch 2 Punkte heraus, welche dieser Vorstadt eigenthümlich sind.

Mitten in den zum Theil auch für Basel höchst unruhi= gen Zeiten, im November 1630, fand der Rath,1) daß die Landstraßen um die Stadt an nothwendigen Orten ausge= Eine solche Strecke war die vom bessert werden sollten. "Steinen-Brücklin" (über den St. Alban-Teich, jest bei dem Saus zur Altane) bis zur Birsbrücke, und diese Arbeit wurde "E. E. Gemeinde zum Hohen Dolder" auferlegt, wahrscheinlich frohnsweise und weil dieses Sträßlein von dem den Waidgang nießenden Vieh gewöhnlich benütt wurde. Aber im Namen der Gesellschaft protestirten nun der neue Vorstadt= und die Mitmeister vor Rath. Jene Straße werde von ihren Waid= genoffen zum wenigsten Theil benütt; fondern zu der Zeit, wann die Birs groß jei, daß durch dieselbe bei St. Jakob nicht gefahren werden könne (dieses war also die direkte Ber= bindung mit Muttenz), führen die Fuhrleute mit schweren Last= wagen, mit Wein und andern Gütern diese Strecke. Sollte

¹⁾ St. 59, B. 9.

sie aber recht gemacht und verbessert werden, so musse sie bis auf das Grien und den harten Boden, wie vor St. Johanns-Thor, ausgegraben oder doch ziemlich hoch mit grobem Grien Die St. Alban-Vorstadtgemeinde habe überschüttet werden. aber durch die lette Sterbenszeit ziemlich abgenommen und zähle jett, mit Einschluß der Lebenleute, "nicht über 8 Tragthären." Die in der Stadt geseffenen Bürger genöffen ebenfo wie die Gemeinde des Waidganges (d. h. wahrscheinlich die, welche außerhalb des Quartiers wohnten oder vor dem St. Alban = Thor Grundbesitz und Scheunen oder häuser befaßen), also geht das Begehren an den Rath dahin, die Gotteshäuser sollten mit ihrer Juhre, die weidgenössigen Burger mit ihrer Hilfreichung, entweder mit Geld oder mit eigener Person sich erweisen; ja der Rath solle diese in der Stadt wohnenden, aber mit St. Alban waidgenössigen Burger bas Beizgeld an die Vorstadt bezahlen machen.

Jedenfalls wurde der Vorstadt die Verpflichtung des Unterhalts jener Straße nicht abgenommen, benn noch in dem= selben Jahrhundert, im März 1696, also 5 Jahre nach den bekannten Unruhen, nach denen der Rath nur um so schärfer und rücksichtsloser in die alten Formen und Nechte hinein regierte, vernahm derselbe Rlagen wegen des ichlechten Weges in der Birsgaffen und befahl daher den Waidgenoffen gu St. Alban, "wie jeweilen gebräuchlich gewesen, denselben zu reparieren." Die weigerten sich jett nicht mehr und ließen es sich angelegen sein, eine ordentliche Vertheilung der Aufgabe sowohl wegen der Herbeiführung des nothwendigen Materials, als auch der Handlanger und Arbeiter zu machen, und also das Werk ohne Verzug durch eine ansehnliche Frohnung zu beschleunigen; für einstweilen zu spät, die Birs schwoll an und trat aus, man konnte dort nicht, wie sonst gewöhnlich, den Bedarf holen und mußte trot der scharfen Weisung des Rathes

¹⁾ St. 59, B. 11.

die Arbeit einstellen. Bei diesem Anlaß mag daran erinnert werden, daß schon damals dort der (seit einigen Jahren in eine Promenade umgewandelte) Holzplat war, und zwar umzgeben von einem breiten und tiesen Graben.

Warum nun dort ein Holzplat? Daß eine Säge dort gestanden habe, wie bei dem vor dem Riehenthor, der jest auch in eine Promenade umgewandelt ist, wenigstens damals dort gestanden habe, davon ist mir nichts bekannt. Das ist jedoch sicher, daß auf dem St. Alban Teich Holz bis zum Steinenbrücklein geflößt wurde; ein Theil davon scheint auf den Platz zum Lagern und Trocknen gezogen worden zu sein, der andere wurde eben auf dem Teich nach den Mühlen hineingeslößt. Schon das bedingte zu Zeiten ein Offenhalten der "zwei Gätteren" an der Stadtmauer (am Katzensteg) und etwa auch der kleinen Thürlein und eben das eine besondere Hut und Wache sür die Vorstadt, wie sie aus ähnlichen Gründen nach dem Rheine hin St. Johann und Kleinbasel ebenfalls als besondere Pflicht hatten.

Das Holz, bas auf dem Teich der Stadt zugeschafft wurde, wird wohl bloß Scheiterholz gewesen sein, denn auf der einen, so viel ich erkennen kann auf der rechten Seite des Teichs vom Steinenbrücklein an, standen, zum großen Uerger der Mattenbesitzer, die "Holzbeugenen", als auf dem Allmendboden. Auf der linken, also der Schattenseite, an der Halden" und auf dem sogenannten "Finkenplatz" hatten die Sigenthümer Obstbäume gepflanzt.

Sollte nun Holz in die Stadt hineingeschafft werden, so hatten die Flößer, ihrer Ordnung nach, drei oder vier bei den "Gattern" zu stehen, mit Haken, um eine Stockung der Scheiter und ein Anschwellen des Wassers zu verhüten. Indessen hatte man auch sonst darauf zu achten, daß nicht die Fischer oder Schiffer vom Rhein her, bei Tag oder bei Nacht, von den Scheitern stahlen und in die Stadt unter oder zwischen den Gattern durchschmuggelten und die gestohlene Waare auf den Rhein retteten.

Das "Steinenbrücklein" hatte als einziger Ueberfahrtsspunkt "aus den Breitenen" nach dem St. Albansthor eine Bedeutung für den Zehnten. Die meisten Rebgüter vor dem Thor waren damals (um 1660) noch dem St. Albanskloster zehntpflichtig. Nun stand seit unvordenklichen Jahren, während der Weinlese, eben bei dem Steinenbrücklein der Zehnsdersguber des Klosters und jeder Zehnder hatte dort sein Zehntbückte abzuliesern und von da trugen die Zehndensknechte ihre gefüllten Bückten in die Klostertrotten.

Es ist wohl nicht nöthig, jett noch auf den gewaltigen Unterschied ausmerksam zu machen zwischen den oben, wenn auch nur mit einigen Zügen geschilderten alten Verhältnissen in der St. Alban-Vorstadt; die Gesellschaft selbst besteht zwar dem Namen nach noch, ihr Haus zum Dolder, das ihr diesen Namen gegeben, seiner alten Einrichtung nach ebenfalls; aber wie ist doch in der Vorstadt, wie sogar in dem "St. Alban Loch" Alles anders geworden in Beziehung auf Bevölkerung, auf Wohnungsverhältnisse, auf Wohlstand, auf Handwerks und Gewerbsthätigkeit, auf Verkehr und Ackerbau! Ich glaube nicht, daß der größte Verehrer "der guten alten Zeit" gegen die jetigen Zustände die alten wieder eintauschen möchte.